

Telefon: 089/233 - 24375
Telefon: 089/233 - 26327
Telefax: 089/233 - 21797

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung

Kreisverwaltungsreferat
Straßenverkehr

Parkraummanagement in München – Umsetzung Sektor V

1. Kostenloses Kurzzeitparken
Antrag Nr. 14-20 / A 03330 von Herrn StR Manuel Pretzl
vom 16.08.2017
2. Mehr Spielraum für Steuerung beim Parkraummanagement
Antrag Nr. 14-20 / A 03479 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 13.10.2017
3. Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung an besonders belasteten Standorten
Antrag Nr. 14-20 / A 03536 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn
Christian Vorländer, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR
Cumali Naz, Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor
vom 27.10.2017
4. Evaluierung der Parkplätze in den Münchner Parkhäusern
Antrag Nr. 14-20 / A 03807 von Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Thomas Schmid
vom 06.02.2018
5. Smart Parking
Antrag Nr. 14-20 / A 03906 von Frau StRin Kristina Frank, Frau StRin Dorothea Wiepcke
vom 15.03.2018
6. Die vorhandene Tiefgarage unter dem Wettersteinplatz öffnen
Antrag Nr. 14-20 / A 04016 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Manuel Pretzl
vom 25.04.2018
7. Ausweisung der Langbürgerener Straße als Parkfläche mit Bewohner-Parkausweis Empfeh-
lung Nr. 14-20 / E 01605
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf – Perlach
am 22.06.2017
8. Parkraummanagement Warngauer Straße im Bereich Untersberg- bis Schlierseestraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01628
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing - Fasangarten
am 20.07.2017

9. Anwohnerparkplätze Altstadttring
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01902
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt – Lehel
am 07.12.2017
10. Maßnahmenplanung Bürgerparken Hochvogelplatz – Parksuchverkehr
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04724
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching
vom 14.02.2018
11. Erweiterung der Parklizenz Untergiesing
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04725
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching
vom 20.02.2018
12. Anpassungen im Parklizenzsystem
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04802
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg
vom 18.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12345

Anlagen

- 1. Übersichtsplan aller Parkraummanagementmaßnahmen**
- 2. Pläne der neuen Parkraummanagementgebiete**
- 3. Antrag Nr. 14-20 / A 03330**
- 4. Antrag Nr. 14-20 / A 03479**
- 5. Antrag Nr. 14-20 / A 03536**
- 6. Antrag Nr. 14-20 / A 03807**
- 7. Antrag Nr. 14-20 / A 03906**
- 8. Antrag Nr. 14-20 / A 04016**
- 9. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01605**
- 10. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01628**
- 11. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01902**
- 12. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04724**
- 13. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04725**
- 14. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04802**
- 15. Mitzeichnung der Referate**
- 16. Anhörung der Bezirksausschüsse**

Beschluss des gemeinsamen Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und Kreisverwaltungs Ausschusses vom 10.10.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin und des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (nach Vorberatung im gemeinsamen Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung und Kreisverwaltungs Ausschuss).

1. Anlass

Mittlerweile sind 62 Parklizenzgebiete plus die Gebiete Altstadt und Hauptbahnhof in Betrieb. Zusätzlich zum bestehenden Betrieb der Parklizenzgebiete nehmen v.a. aufgrund

- des dynamischen Wachstums der Landeshauptstadt München und der Region mit einer zunehmenden Verdichtung und damit einhergehender Zunahme des Mobilitätsbedarfs
- einer immer noch steigenden Zahl der gemeldeten Kfz im Stadtgebiet und damit
- einer Zunahme des Flächenbedarfs für abgestellte Fahrzeuge
- des gestiegenen Anspruchs der Bürgerinnen und Bürger an den öffentlichen Raum
- der Notwendigkeit der Integration neuer Mobilitätsangebote (Elektromobilität, Carsharing, ...)
- der nachlassenden Wirksamkeit der bestehenden Regelungen

die Anforderungen an das Parkraummanagement so weit zu, dass eine Ausdehnung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems notwendig sind.

Die damit anstehenden Aufgaben, das weitere Vorgehen und die dafür erforderlichen Personal- und Sachmittel werden im Folgenden beschrieben.

2. Beschlusslage

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat am 13.12.2017 der Umsetzung der neuen Lizenzgebiete einstimmig mit Beschluss "Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V" (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 08574) zugestimmt.

Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, im Rahmen der referatsübergreifenden Projektgruppe zum Parkraummanagement für die Gebiete „Rotkreuzplatz I“, „Rotkreuzplatz II“, „Thalkirchen“, „Alte Heide“, „Schönstraße Nord“, „Schönstraße Süd“ und „Wettersteinplatz“ die Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Parkraummanagements durchzuführen.

Weiter wurde das Kreisverwaltungsreferat gebeten, im Zuge der Maßnahmenplanung in enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung der Elektromobilität in diesen genannten Gebieten die Anordnung von Stellplätzen nur für Elektrofahrzeuge nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) unter Beibehaltung der örtlich geltenden Parkregelung vorzunehmen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde zudem beauftragt, die Parklizenzierung in den neu zu überplanenden Gebieten differenziert nach räumlichen Gegebenheiten und den Tages-/Nachtzeiten sowie den Wochentagen auszugestalten.

Ferner wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, gemeinsam mit der referatsübergreifenden Projektgruppe zum Parkraummanagement die Gebiete mit gesondertem Handlungsbedarf "Rosa-Luxemburg-Platz", "Arnulfpark", "Ackermannbogen" und "Bavariapark" in die benachbarten Parklizenzgebiete zu integrieren und eine Maßnahmenplanung durchzuführen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat darüber hinaus den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat eine Bewirtschaftung für die Neubaugebiete "Parkstadt Schwabing" und "Domagkpark" (Modellquartier "ECCENTRIC") in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann und den Konsortien "Domagkpark" und "Parkstadt Schwabing" sowie dem betrieblichen Mobilitätsmanagement des Referats für Arbeit und Wirtschaft zu erarbeiten und umzusetzen.

3. Beschreibung der Parkraummanagementgebiete

Nachfolgend werden der Umfang, das grundsätzliche Vorgehen und die Ergebnisse der Maßnahmenplanung in den einzelnen Gebieten dargestellt.

3.1 Allgemeines

Der Sektor V umfasst insgesamt sieben neue Parklizenzzgebiete:

- Alte Heide
- Rotkreuzplatz Nord (ehem. Rotkreuzplatz I)
- Rotkreuzplatz Süd (ehem. Rotkreuzplatz II)
- Schönstraße Nord
- Schönstraße Süd
- Thalkirchen
- Wettersteinplatz

Zudem wird es im Sektor V zwei neue Bereiche geben, welche eine Bewirtschaftung ohne eine Bewohnerbevorzugung erhalten:

- Domagkpark
- Parkstadt Schwabing

Außerdem werden insgesamt vier Gebiete in benachbarte Parklizenzzgebiete integriert:

- Ackermannbogen
- Arnulfpark
- Bavariapark
- Rosa-Luxemburg-Platz

Diese Gebiete wurden hinsichtlich eines möglichen Parkraum Mangels für Bewohnerinnen und Bewohner und Überlastungen im ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum analysiert und bewertet. Bei allen Gebieten sind diese Vorgaben nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) erfüllt.

Bei der Festlegung und Einteilung dieser Gebiete wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Grenzstraßen sollten möglichst über eine starke Trennwirkung (z.B. große Fahrbahnbreite, relativ hohe Verkehrsfrequenz) verfügen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen im Umfeld ihrer Wohnung ein ausreichend großes Such-

gebiet vorfinden. Um Probleme in den Randbereichen zu minimieren und natürliche Suchgebiete nicht zu beschneiden, ist die Trennwirkung der Grenzstraßen bei der Gebietsabgrenzung von wesentlicher Bedeutung. Die Ausdehnung der Gebiete darf gemäß den rechtlichen Vorgaben 1000 m nicht überschreiten. Dadurch lassen sich in Einzelfällen Zonengrenzen in Straßen mit geringerer Trennwirkung nicht vermeiden.

- Die Stellplatzbilanz (Differenz aus privaten Stellplätzen und öffentlichen Straßenstellplätzen und gemeldeten Kfz) fällt negativ aus. Anhand der Stellplatzbilanz kann die theoretische Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner im öffentlichen Straßenraum abgeschätzt werden. Hierzu wurden sowohl eine umfassende Strukturdatenanalyse als auch eine Erhebung in allen Bereichen des Untersuchungsgebiets herangezogen.

Grundsätze, die bei der Planung neuer Parklizenzzgebiete bei den Parkregelungen beachtet werden:

- Umliegende Parklizenzzgebiete und deren Regelungen werden bei der Planung neuer Gebiete mitbetrachtet
- Straßen mit Erschließungscharakter oder Durchgangsstraßen erhalten meist die Regelung „Mischparken“
- Straßen mit ausschließlich Wohnnutzung erhalten die Regelung „Bewohnerparken“
- An den Rändern eines neuen Gebietes kommt es darauf an, ob es ein benachbartes Parklizenzzgebiet gibt oder nicht:
 - Wenn ja, dann an der Regelung des benachbarten Gebietes orientieren
 - Wenn nein, dann einen „sanften“ Übergang wählen z.B. Parkscheibenregelung

In den einzelnen Parklizenzzgebieten gibt es jeweils folgende Typen der Parkregelung. Sofern möglich werden die Bewohnerinnen und Bewohner beim Parken privilegiert, da sie keine Möglichkeit haben, auszuweichen:

- **Bewohnerparken:**
Straßenabschnitte mit Bewohnerparken sind für Bewohnerinnen und Bewohner reserviert, die über einen entsprechenden Parkausweis verfügen. Die Reservierung ist in der Regel auf die Werktage, Montag bis Samstag, und die Zeit zwischen 9:00 und 23:00 Uhr beschränkt. Nachts sowie an Sonntagen und Feiertagen ist in diesen Bereichen das Parken für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer möglich.
- **Mischparken:**
In Straßenabschnitten mit Mischparken dürfen Bewohnerinnen und Bewohner

mit einem entsprechenden Parkausweis kostenlos parken. Besucherinnen und Besucher müssen an den Parkscheinautomaten ein Parkticket erwerben und können dann bis zu einem ganzen Tag (24h) parken. Die Parkgebühr beträgt 1 Euro/ Stunde, aber höchstens 6 Euro/ 24h. Abhängig vom Parkdruck wird in einzelnen Stadtteilen das kostenpflichtige Parken durch eine Parkscheibenpflicht für Besucherinnen und Besucher ersetzt. Das kostenpflichtige Parken ist in der Regel ebenfalls auf die Werktage, Montag bis Samstag, und die Zeit zwischen 9:00 und 23:00 Uhr beschränkt. Nachts sowie an Sonntagen und Feiertagen ist das Parken in der Regel kostenlos.

- Kurzparken:
In Straßenabschnitten mit Kurzparken ist das Parken für alle kostenpflichtig und in der Regel auf höchstens 2h begrenzt. Die Parkgebühr beträgt 1 Euro/ Stunde. In einzelnen Straßenabschnitten wird das Kurzparken auch durch eine Parkdauerbegrenzung mittels Parkscheibe umgesetzt.

Dies stellt nur einen Überblick über die drei wichtigsten Grundregelungen dar. Bei der Planung der neuen Gebiete und auch bei den bestehenden Lizenzgebieten kommt es vor, dass Mischformen bzw. Abweichungen von den Grundregelungen angeordnet werden. Es kann z.B. vorkommen, dass die Bewirtschaftungszeit bereits freitags um 18:00 Uhr endet.

Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im neu einzurichtenden Lizenzgebiet „Schönstraße Süd“ für die Dauer eines Jahres versuchsweise die Parkraumbewirtschaftung bedarfsgerecht auch an Sonn- und Feiertagen ganzjährig in der Zeit von 9:00 - 18:00 Uhr einzuführen.

Bestehende Regelungen für Taxistellplätze oder z.B. Hotelanfahrtszonen bleiben in allen neuen Gebieten erhalten und werden nicht explizit bei der Maßnahmenplanung erwähnt.

Durch die Einführung neuer Gebiete, welche an bestehende Lizenzgebiete grenzen, ist es unter Umständen notwendig, Regelungen an den Grenzen der Bestandsgebiete anzupassen. Dies passiert im laufenden Betrieb in enger Abstimmung mit den entsprechenden Bezirksausschüssen, Kreisverwaltungsreferat und Baureferat.

Des Weiteren wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Stellplatzsituation und Beschwerdelage in den an die neuen Lizenzgebiete angrenzenden Bereiche genau beobachten.

In enger Abstimmung zwischen den örtlichen Bezirksausschüssen, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat kann es unter Umständen notwendig sein, bestehende Regelungen in Lizenzgebieten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzupassen.

3.2 Beschreibung der Parkraummanagementgebiete in Sektor V

3.3 Parkraummanagementgebiet Alte Heide (Anlage 2)

Grenzen: Domagkstraße – Ungererstraße – Guerickestraße – Fröttmaninger Straße –Grünecker Straße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: –

Das Parkraummanagementgebiet Alte Heide grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Domagkstraße im Norden, der Autobahnabschnitt der A9 im Westen, die B2R im Süden als auch der Nordfriedhof im Osten stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. Grünanlage eine sehr gute Trennwirkung dar.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes ist zum einen die U-Bahnhaltestelle „Alte Heide“ im Nordosten des Gebietes, wo sich zudem noch die größte Anzahl an Gewerbeflächen im Gebiet befindet, zum anderen das benachbarte Gewerbegebiet Parkstadt Schwabing.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Echinger Straße, Fröttmaninger Straße, Garchingener Straße, Grünecker Straße, Kohlruschstraße, Marchgrabenplatz, Ungererstraße, Wandletstraße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Domagkstraße, Guerickestraße

Maximale Parkdauer von 2h: Grünecker Straße, Ungererstraße

Bewohnerparken:

Alte Heide, Dietersheimer Straße, Neuchinger Straße, Zaunweg

Kurzzeitparken:

Grünecker Straße, Ungererstraße

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Domagk-, Guericke- und Ungererstraße ebenso wie die Lieferzone in der Grünecker Straße bleiben bestehen. Die bestehende Regelung vor der Schule in der Fröttmaninger Straße bleibt erhalten und wird um den Zusatz erweitert, dass in der Zeit von 14:00-23:00 Uhr Mischparken gilt.

Umgang mit Gehwegparken:

In der Echinger Straße (8 Stellplätze), Fröttmaninger Straße (5 Stellplätze), Grünecker Straße (8 Stellplätze), Guerickestraße (35 Stellplätze), Wandletstraße (14 Stellplätze) und Zaunweg (17 Stellplätze) befinden sich Straßenabschnitte, in denen sich das Parken auf Gehwegen und z.T sogar in Grünanlagen eingebürgert hat. Mit der

Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Straßenabschnitten aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwägen möglich ist und die Verkehrssicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger noch gewährleistet werden kann. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Alte Heide im öffentlichen Straßenraum beträgt 1220 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum ab 9:00 Uhr 18% (223 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr 19% (228 Stellplätze). Gebührenpflichtiges Kurzzeitparken gilt von 9:00 bis 18:00 Uhr für 3% (35 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 Uhr auf 43% (521 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr auf 47% (577 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 33% (401 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

3.4 Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Nord (Anlage 2)

Grenzen: Südliche Auffahrtsallee – St.-Galler-Straße – Dom-Pedro-Straße – Landshuter Allee – Leonrodstraße – Wendl-Dietrich-Straße – Renatastraße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Rotkreuzplatz Süd, Albrechtstraße, Volkartstraße

Das Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Nord grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Südliche Auffahrtsallee, St.-Galler-Straße und die Dom-Pedro-Straße im Norden, die Landshuter Allee, die Leonrodstraße und Wendl-Dietrich-Straße im Süden als auch die Renatastraße im Westen stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen eine sehr gute Trennwirkung dar.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind die U-Bahn-Station Rotkreuzplatz, das Krankenhaus und die diversen Restaurants, Bars und die Vielzahl an Gewerbeflächen im Gebiet, die sich direkt am Mittleren Ring befinden.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Frundsbergstraße, Jagdstraße, Lachnerstraße, Landshuter Allee, Nibelungenstraße, Nymphenburger Straße, Romanstraße, Ruffinistraße, Volkartstraße, Waisenhausstraße, Wendl-Dietrich-Straße, Winthirstraße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Dom-Pedro-Straße, Nibelungenstraße, Nymphenburger Straße, Renatastraße, St.-Galler-Straße, Südliche Auffahrtsallee, Winthirplatz

Maximale Parkdauer von 1h: Winthirstraße, Renatastraße

Bewohnerparken:

Aldringenstraße, Amortstraße, Bothmerstraße, Gudrunstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Johann-von-Werth-Straße, Mayrfelsstraße, Nibelungenstraße, Orffstraße, Ysenburgstraße

Kurzzeitparken:

Leonrodstraße, Nymphenburger Straße

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Aldringen-, Frundsberg-, Lachner-, Leonrod-, Nymphenburger, Renata-, Volkart- und Winthirstraße ebenso wie die Lieferzonen in der Jagd-, Nymphenburger und Volkartstraße bleiben bestehen. Die bestehenden, zeitlich eingeschränkten, Absoluten Halteverbote in der Bothmerstraße (Mo-Do 7:00 – 17:00 Uhr und Fr 7:00 – 14:00 Uhr), Dom-Pedro-Platz, Renata- und Winthirstraße (Absolutes Halteverbot 7:00 – 17:00 Uhr) bleiben erhalten und werden um den Zusatz erweitert, dass in der restlichen Zeit ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohner parken dürfen.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Gudrunstraße (12 Stellplätze) und Orffstraße (27 Stellplätze) sind Straßenabschnitte, in denen sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Straßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwägen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Nord im öffentlichen Straßenraum beträgt 1895 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum ab 9:00 Uhr 21% (406 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr 22% (426 Stellplätze). Gebührenpflichtiges Kurzzeitparken gilt von 9:00 bis 18:00 Uhr für 4% (71 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 Uhr auf 54%

(1030 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr auf 59% (1118 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 16% (303 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

Dem Wunsch des Bezirksausschusses 9 Neuhausen – Nymphenburg, dass der Name des künftigen Parklizenziertes „Rotkreuzplatz Nord“ lauten soll, wird entsprochen, ebenso dem Anliegen, in der Winthirstraße die Regelung „Parkscheibe mit einer Stunde Dauer“ anstatt eines gebührenpflichtigen Kurzzeitparkens einzurichten.

Der Bezirksausschuss 9 Neuhausen – Nymphenburg bat zudem um die Prüfung und Darstellung der Ergebnisse, ob zweiseitiges Parken in den Straßen Orffstraße und Gudrunstraße, in denen aktuell Gehwegparken praktiziert wird, im gegebenen Straßenquerschnitt dennoch möglich ist.

Bei den genutzten Parkmöglichkeiten unter Einbeziehung des Gehwegs in den o.g. Straßen handelt es sich nicht um legale Stellplätze. Da mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung Stellplätze angeordnet und abmarkiert werden müssen, müsste das Gehwegparken legalisiert werden. Dieses ist jedoch, wie oben dargestellt, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von deutlich unter 1,50m nicht möglich.

Die nochmalige Überprüfung führt somit zu dem Ergebnis, dass das zweiseitige Parken in den o.g. Straßenabschnitten nicht umgesetzt werden kann.

Weiter regte der Bezirksausschuss 9 Neuhausen – Nymphenburg an, in der Renatastraße (Grenzstraße zum unbewirtschafteten Bereich) Mischparken mit Gebührenpflicht anstatt mit Parkscheibe einzuführen. Diesem wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen. Aktuell wird das westlich direkt an die Renatastraße angrenzende Untersuchungsgebiet „Rotkreuzplatz Erweiterung“ analysiert. Nach ersten Erkenntnissen wird dort ebenfalls ein Bedarf für die Einführung eines Parklizenziertes bestätigt. Falls hier eine Maßnahmenplanung erfolgt, werden Anpassungen der Regelungen in der Renatastraße mit der Anordnung eines Mischparkens mit Gebührenpflicht erfolgen. Die aktuell geplante Bewirtschaftung ist daher als Übergangslösung zu sehen, um einen „weicheren“ Übergang hin zum unbewirtschafteten Bereich zu gewährleisten. An den Grenzstraßen zu unbewirtschafteten Bereichen hat sich dazu das Vorgehen etabliert, die Regelung Mischparken mit Parkscheibe einzusetzen.

3.5 Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Süd (Anlage 2)

Grenzen: Wendl-Dietrich-Straße – Rotkreuzplatz – Leonrodstraße – Landshuter Allee – Richelstraße – Renatastraße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Rotkreuzplatz Nord, Albrechtstraße und St.-Vinzenz-Viertel

Das Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Süd grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Leonrodstraße, Wendl-Dietrich-Straße und der Rotkreuzplatz im Norden, die Landshuter Allee im Osten, die Bahngleise im Süden als auch die Renatastraße im Westen stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. Bahngleise eine sehr gute Trennwirkung dar.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind die gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (S-Bahnhaltestelle Donnersbergerbrücke) und die Vielzahl an Gewerbeflächen im Gebiet, die sich direkt am Mittleren Ring befinden.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Arnulfstraße, Blumenburgstraße, Donnersbergerbrücke, Donnersbergerstraße, Gudrunstraße, Hirschbergstraße, Landshuter Allee, Leonrodstraße, Richelstraße, Schäringerstraße, Schlörstraße, Schluderstraße, Schulstraße, Sedlmayrstraße, Wilderich-Lang-Straße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Renatastraße

Maximale Parkdauer von 1h: Wendl-Dietrich-Straße

Bewohnerparken:

Andréestraße, Blücherstraße, Burghausener Straße, Fellstraße, Hirschbergstraße, Kelheimer Straße, Mettinghstraße, Pötschnerstraße, Safferlingstraße, Schlörstraße, Wilderich-Lang-Straße, Wolfgang-Früchtl-Straße

Kurzzeitparken:

Arnulfstraße, Donnersbergerstraße, Nymphenburger Straße, Wendl-Dietrich-Straße

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Donnersberger-, Nymphenburger-, Richel-, Schulstraße und Landshuter Allee ebenso wie die Lieferzonen in der Blumenburg-, Donnersberger-, Hirschberg-, Richelstraße und Landshuter Allee bleiben bestehen (Mo-Fr 7:00 – 18:00 Uhr, sonst Mischparken). Die bestehenden eingeschränkten Halteverbote in der Richelstraße (7:00 – 9:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr, sonst Mischparken) und in der Andréestraße (Mo-Fr 7:00 – 14:00 Uhr, sonst Bewohnerparken) bleiben erhalten.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Andréestraße (30 Stellplätze) ist ein Straßenabschnitt, in dem sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den

oben genannten Straßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwagen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Süd im öffentlichen Straßenraum beträgt 2341 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum ab 9:00 Uhr 23% (540 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr 23% (544 Stellplätze). Gebührenpflichtiges Kurzzeitparken gilt von 9:00 bis 18:00 Uhr für 8% (193 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 Uhr auf 63% (1468 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr auf 73% (1705 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 3% (72 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

Den Anliegen des Bezirksausschusses 9 Neuhausen – Nymphenburg, dass der Name des künftigen Parklizenzgebietes „Rotkreuzplatz Süd“ lauten soll, sowie in der Wendl-Dietrich-Straße die Regelung „Parkscheibe mit einer Stunde Dauer“ einzurichten, wird entsprochen.

Weiter bat der Bezirksausschuss 9 Neuhausen – Nymphenburg um die erneute Prüfung und Darstellung der Ergebnisse, ob zweiseitiges Parken in der Andréestraße dennoch möglich ist.

Bei den genutzten Parkmöglichkeiten unter Einbeziehung des Gehwegs in der Andréestraße handelt es sich nicht um legale Stellplätze. Da mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung Stellplätze angeordnet und abmarkiert werden müssen, müsste das Gehwegparken legalisiert werden. Dieses ist jedoch, wie oben dargestellt, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreite von deutlich unter 1,50 m nicht möglich.

Die geforderte Überprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das zweiseitige Parken in der Andréestraße nicht umgesetzt werden kann.

Der Wunsch des Bezirksausschusses 9 Neuhausen - Nymphenburg, auch im Gebiet „Rotkreuzplatz Süd“ in der Renatastraße Mischparken mit Gebührenpflicht einzuführen, kann analog dem Vorgehen im Gebiet „Rotkreuzplatz Nord“ (vgl. 3.4 Parkraummanagementgebiet Rotkreuzplatz Nord (Anlage 2)) nicht entsprochen werden.

3.6 Parkraummanagementgebiet Schönstraße Nord (Anlage 2)

Grenzen: Candidstraße – Candidplatz – Auer Mühlbach – Schönstraße Hsnr. 74 – Isar

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Untergiesing und Schönstraße Süd

Das Parkraummanagementgebiet Schönstraße Nord grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Candidstraße und der Candidplatz im Norden, der Auer Mühlbach und die Isarhangkante im Osten, die Isar im Westen stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. natürliche Barrieren eine sehr gute Trennwirkung dar. Im Süden befindet sich die Grenze zum angrenzenden Parklizenzzgebiet Schönstraße Süd auf Höhe der Tiefgaragenzufahrt in der Schönstraße Hsnr. 74.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind die gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (U-Bahnhaltestelle Candidplatz), die Nähe zum Mittleren Ring und zum Tierpark.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Halbigstraße, Lebscheestraße, Ludmillastraße, Salierstraße, Schönstraße, Sterzingstraße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Albrecht-Dürer-Straße, Birkenleiten, Halbigstraße

Bewohnerparken:

Albrecht-Dürer-Straße, Lebscheestraße, Ludmillastraße, Pistorinistraße, Wolgemutstraße

Sonderregelungen:

Der Behindertenstellplatz in der Salierstraße bleibt bestehen. In der Hellabrunner Straße (22 Stellplätze) wird keine Regelung erfolgen, da in absehbarer Zeit mit dem Bau auf dem ehemaligen Osramgelände begonnen wird und diese Straße vermutlich nicht mehr für den ruhenden Verkehr zur Verfügung stehen wird.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Halbigstraße (30 Stellplätze) und die Ludmillastraße (24 Stellplätze) sind Straßenabschnitte in denen sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Straßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch

von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwägen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Der Parkplatz in der Schönstraße Ecke Candidstraße mit einem Angebot von 190 Stellplätzen steht seit Februar 2018 nicht mehr dem ruhenden Verkehr zur Verfügung, aufgrund der längerfristigen Baustelle an der städtischen Kindertageseinrichtung St.-Franziskus.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Schönstraße Nord im öffentlichen Straßenraum beträgt 592 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum von 9:00 bis 23:00 Uhr 23% (136 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 bis 23:00 Uhr auf 47% (279 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 26% (154 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

3.7 Parkraummanagementgebiet Schönstraße Süd (Anlage 2)

Grenzen: Schönstraße Hsnr. 74 – Auer Mühlbach – Mörikestraße – Siebenbrunner Straße – Alemannenstraße – Isar

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Schönstraße Nord

Das Parkraummanagementgebiet Schönstraße Süd grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl der Auer Mühlbach und die Isarhangkante im Osten, die Isar im Westen, die Siebenbrunner - und Alemannenstraße im Süden stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. natürliche Barrieren eine sehr gute Trennwirkung dar. Im Norden befindet sich die Grenze zum angrenzenden Parklizenzgebiet Schönstraße Nord auf Höhe der Tiefgaragenzufahrt in der Schönstraße Hausnummer 74.

Größter Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher ist der unmittelbar an der südlichen Grenze des Parklizenzgebietes gelegene Tierpark Hellabrunn.

Daher wird im Gebiet „Schönstraße Süd“ als Pilotversuch die Parkraumbewirtschaftung für ein Jahr bedarfsgerecht zu den Öffnungszeiten des Tierparks auf Sonn- und Feiertage ausgeweitet.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Örtlinweg, Schönstraße, Wilhelm-Kuhnert-Straße

Mischparken mit Parkscheibe:

Alemannenstraße, Mörikestraße

Bewohnerparken:

Brehmstraße, Nithartstraße, Örtlinweg, Quagliostraße, Wilhelm-Kuhnert-Straße

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Alemannen- und Schönstraße bleiben bestehen.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Quagliostraße (16 Stellplätze) ist ein Straßenabschnitt, in dem sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Straßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwagen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Schönstraße Süd im öffentlichen Straßenraum beträgt 372 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum von 9:00 bis 23:00 Uhr 30% (110 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 bis 23:00 Uhr auf 44% (164 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 26% (96 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

3.8 Parkraummanagementgebiet Thalkirchen (Anlage 2)

Grenzen: Am Isarkanal – Maria-Einsiedel-Straße HsNr. 33 – Fraunbergstraße – Münchner

Straße – Greinerberg – Axel-von-Ambesser-Straße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Brudermühlviertel

Das Parkraummanagementgebiet Thalkirchen grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl der Isarkanal im Osten, die Fraunbergstraße im Süden, der Greinerberg und die Münchner Straße im Westen stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. natürliche Barrieren eine sehr gute Trennwirkung dar. Im Süden befindet sich die Grenze des Parklizenzengebietes auf Höhe der Tiefgaragenzufahrt in der Schönstraße HsNr. 74.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind die gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (U-Bahnhaltestelle Thalkirchen), sowie die Nähe zum Tierpark und der Isar.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Alfred-Schmidt-Straße, Am Isarkanal, Badstraße, Fraunbergstraße, Fraunbergplatz, Greinerberg, Hans-Preißinger-Straße, Pognerstraße, Pullacher Platz, Schäftlarnstraße, Thalkirchner Straße, Zennerstraße

In der Maria-Einsiedel-Straße gilt die Regelung Mischparken von 9:00 – 18:00 Uhr

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Am Isarkanal, Heinrich-Stieglitz-Kehre, Ludwig-Kraft-Straße, Münchner Straße, Pullacher Platz, Schäftlarnstraße, Thalkirchner Straße

Bewohnerparken:

Alfred-Schmidt-Straße, Axel-von-Ambesser-Straße, Emil-Geis-Straße, Franziska-Reindl-Platz, Greineckestraße, Höllriegelskreuther Straße, Lechnerstraße, Matthias-Mayer-Straße, Pullacher Straße, Schachnerstraße

Kurzzeitparken:

Am Isarkanal

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in Am Isarkanal, Fraunbergplatz, Greinerberg, Ludwig-Kraft-Straße, Pognerstraße und Thalkirchner Straße bleiben bestehen. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot in der Münchner Straße bleibt erhalten und wird um den Zusatz erweitert, dass in der Zeit von 18:00 - 23:00 Uhr Bewohnerparken gilt.

Auf dem Parkplatz Am Isarkanal (60 Stellplätze) wird keine Regelung erfolgen.

Das bestehende, zeitlich eingeschränkte, absolute Haltverbot in der Alfred-Schmidt-Straße (Mo-Fr 8:00 – 16:00 Uhr) bleibt erhalten und wird um den Zusatz erweitert, dass in der restlichen Zeit Mischparken gilt.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Badstraße (36 Stellplätze) und Pullacher Straße (16 Stellplätze) sind Straßenabschnitte, in denen sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Straßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr akzeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwägen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Thalkirchen im öffentlichen Straßenraum beträgt 1538 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum ab 9:00 Uhr 28% (426 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr 28% (434 Stellplätze). Gebührenpflichtiges Kurzzeitparken gilt von 9:00 bis 18:00 Uhr für 1% (13 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflichtigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 Uhr auf 44% (684 Stellplätze) und ab 18:00 Uhr auf 43% (659 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 21% (323 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

3.9 Parkraummanagementgebiet Wettersteinplatz (Anlage 2)

Grenzen: Auer Mühlbach – Harlachinger Straße – Candidstraße – Tegernseer Landstraße

– Gufidauner Straße – Klausener Straße – Grödner Straße – Kurzstraße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Schönstraße Nord und Untergiesing

Das Parkraummanagementgebiet Wettersteinplatz grenzt sich sehr gut von benachbarten Parkraummanagementgebieten sowie angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl der Park am U-Bahnhof St.-Quirin-Platz im Osten, das Hallenbad Giesing-Harlaching, der Sportverein Turnerbund e.V. und die Bayerische Landes- schule im Süden, die Isarhangkante im Westen und das Stadion an der Grünwalder Straße und die Tegernseer Landstraße stellen aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsachsen bzw. natürliche Barrieren eine sehr gute Trennwirkung dar.

Die größten Anziehungspunkte für Pendlerinnen und Pendler, Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind die gute zentrale Anbindung an den Öffentlichen Personen- nahverkehr (U-Bahnhaltestelle Wettersteinplatz), die Nähe zum Mittleren Ring und das Stadion an der Grünwalder Straße.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Fritz-Lange-Straße, Fromundstraße, Grünwalder Straße, Gufidauner Straße, Harlachinger Straße, Landfriedstraße, Otkerstraße, Reginfriedstraße, Reichenhaller Straße, Säbener Straße, Schellenbergstraße, Schorerstraße, St.-Zeno-Weg, Tegernseer Landstraße, Vockmerstraße, Waltramstraße, Wenigstraße, Wettersteinplatz, Wettersteinstraße, Zasingerstraße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Grödnerstraße, Gufidauner Straße, Klausener Platz, Klausener Straße, Kurzstraße, Stifiser-Joch-Straße, Terlaner Straße, Waldbrucker Straße

Bewohnerparken:

Andreas-Hofer-Straße, Bad-Wiessee-Straße, Berchtesgadener Straße, Eilandstraße, Friauler Straße, Gözbertstraße, Hochkaltererstraße, Klausener Platz, Latemarstraße, Peißenbergstraße, Saleggstraße, Schellenbergstraße, Schlehdorfer Straße

Kurzzeitparken:

Grünwalder Straße

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Grünwalder-, Harlachinger Straße und am Wettersteinplatz bleiben bestehen. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot in der Fro-mundstraße (Mo-Fr 7:00 – 14:00 Uhr) bleibt erhalten und wird um den Zusatz erwei-tert, dass in der Zeit von 18:00 - 23:00 Uhr Mischparken gilt.

Das bestehende, zeitlich eingeschränkten, Absolute Halteverbot in der Kurzstraße (Mo-Fr 7:00 – 16:00 Uhr) bleibt erhalten und wird um den Zusatz erweitert, dass in der restlichen Zeit die Regelung „Parkscheibe mit einer maximalen Parkdauer von vier Stunden“ gilt.

Umgang mit Gehwegparken:

Die Andreas-Hofer-Straße (10 Stellplätze), Bad-Wiessee-Straße (15 Stellplätze), La-temarstraße (26 Stellplätze), Saleggstraße (38 Stellplätze) und Terlaner Straße (20 Stellplätze) sind Straßenabschnitte, in denen sich das Gehwegparken eingebürgert hat. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssen Stellplätze auf Gehwe-ge angeordnet und abmarkiert werden. Dies ist jedoch in den oben genannten Stra-ßenabschnitten, aufgrund der verbleibenden zu geringen Restgehwegbreiten von meist deutlich unter 1,50 m, nicht möglich, so dass hier das Parken nicht mehr ak-zeptiert werden kann und ein Haltverbot angeordnet wird. Eine Breite von 1,50 m wurde für die Abwägung als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der gerade noch eine Begegnung auch von Personen mit Gehhilfen oder Kinderwägen möglich ist. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht zudem eine Regelbreite von 2,50 m (bis 5,00 m) für straßenbegleitende Fußwege vor.

Das gesamte Parkraumangebot im Parkraummanagementgebiet Wettersteinplatz im öffentlichen Straßenraum beträgt 2022 Stellplätze. Der Anteil, der ausschließlich Be-wohnerinnen und Bewohnern vorbehalten ist, beträgt im Bewirtschaftungszeitraum von 9:00 Uhr bis 23:00 Uhr 27% (541 Stellplätze). Gebührenpflichtiges Kurzzeitpar-ken gilt von 9:00 bis 18:00 Uhr für 2% (31 Stellplätze). Der Anteil des gebührenpflich-tigen Mischparkens beläuft sich von 9:00 Uhr auf 57% (1158 Stellplätze) und ab

18:00 Uhr auf 59% (1194 Stellplätze). Die Regelung Mischparken mit Parkscheibe findet bei 13% (264 Stellplätze) der vorhandenen Stellplätze Anwendung.

3.10 Beschreibung der Neubaugebiete mit flächendeckender Bewirtschaftung ohne Bewohnerbevorrechtigung

3.11 Bewirtschaftungsgebiet Parkstadt Schwabing (Anlage 2)

Da es sich bei der Parkstadt Schwabing um ein Neubaugebiet mit einem rechnerisch ausreichendem Stellplatzangebot auf Privatgrund handelt, können nach rechtlichen Vorgaben (VwV-StVO) keine Lizenzen mit Bewohnerbevorrechtigung ausgegeben werden. Daher gibt es in diesem Gebiet auch keinen Bereich mit Bewohner- oder Mischparken.

Die Bewirtschaftung ist vorgesehen in dem Zeitraum von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Gebührenpflichtiges Parken (mit einer Parkgebühr von 1,00 € / h und 6,00 € / 24 h Tagesgebühr):

Anni-Albers-Straße, Georg-Muche-Straße, Hannes-Meyer-Straße, Ludwig-Hilberseimer-Straße, Lyonel-Feininger-Straße, Mies-van-der-Rohe-Straße, Oskar-Schlemmer-Straße, Walter-Gropius-Straße, Wilhelm-Wagenfeld-Straße

Parkdauerbegrenzung mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 2h: Anni-Albers-Straße, Domagkstraße, Gunta-Stölzl-Straße, Herbert-Bayer-Straße, Lilly-Reich-Straße, Marianne-Brandt-Straße

3.12 Bewirtschaftungsgebiet Domagkpark (Anlage 2)

Da es sich beim Domagkpark um ein Neubaugebiet mit einem rechnerisch ausreichendem Stellplatzangebot auf Privatgrund handelt, können nach rechtlichen Vorgaben (VwV-StVO) keine Lizenzen mit Bewohnerbevorrechtigung ausgegeben werden. Daher gibt es in diesem Gebiet auch keinen Bereich mit Bewohner- oder Mischparken. Die Bewirtschaftung ist vorgesehen in dem Zeitraum von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Parkdauerbegrenzung mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 2h: Fritz-Winter-Straße, Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße, Getrud-Grunow-Straße

Maximale Parkdauer von 4h: Max-Bill-Straße, Bauhausplatz

3.13 Beschreibung der Gebiete mit gesondertem Handlungsbedarf die in benachbarte Parklizenzgebiete integriert werden

Für Gebiete, wie einige Neubaugebiete, in denen planerisch zwar eine ausreichende Stellplatzversorgung vorhanden ist, aus verschiedenen Gründen aber ein hoher Parkdruck durch andere Nutzergruppen oder Verdrängungsverkehr aus angrenzenden Lizenzgebieten besteht, wurde die referatsübergreifende Projektgruppe zum Parkraummanagement mit dem Beschluss "Parkraummanagement in München – Fortschreibung Umsetzungskonzept" von der Vollversammlung des Stadtrats am 19.12.2012 beauftragt, Lösungen zu finden. Ein derartiger hoher Parkdruck kann durch angrenzende verkehrsintensive Nutzungen wie Gewerbe- und Büronutzungen oder auch attraktive U- und S-Bahnhaltestellen entstehen. Dazu sind gegebenenfalls neue Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu entwickeln, die jeweils im Einzelfall auf den Bedarf der jeweiligen Gebiete abgestimmt sind.

Zur Lösung des Problems wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 13.12.2017 festgelegt, die Gebiete mit gesondertem Handlungsbedarf innerhalb des Mittleren Rings, soweit möglich, benachbarten bestehenden Parklizenzgebieten zuzuordnen. Dies löst nicht nur die Parkproblematik in diesen Gebieten, sondern erweitert auch den Suchradius der Bewohnerinnen und Bewohner in den betroffenen bestehenden Gebieten, da diese zum Teil deutlich größer werden.

In der Umsetzung und dem Betrieb ist vor allem die Vergabe von Parklizenzen in den Neubaugebieten kritisch zu prüfen.

3.14 "Ackermannbogen" – Erweiterung Parklizenzgebiet "Winzererstraße" (Anlage 2)

Der Bewirtschaftungszeitraum wird von dem benachbarten Parklizenzgebiet Winzererstraße (werktags 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr) übernommen und um das Gebiet Ackermannbogen erweitert. Diese Erweiterung löst nicht nur die Parkplatzproblematik in dem Bereich Ackermannbogen, sondern erweitert den Suchradius der Bewohnerinnen und Bewohner des Parklizenzbereichs Winzererstraße.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Adams-Lehmann-Straße, Elisabeth-Kohn-Straße, Petra-Kelly-Straße, Therese-Studer-Straße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 2h: Felix-Fechenbach-Bogen, Gustav-Landauer-Bogen, Rosa-Aschenbrenner-Bogen

Maximale Parkdauer von 4h: Ackermannstraße, Agnes-Neuhaus-Straße, Centa-Herker-Bogen, Elisabeth-Kohn-Straße, Lissi-Kaesler-Straße, Schwere-Reiter-Straße

Sonderregelungen:

Der Behindertenstellplatz in der Petra-Kelly-Straße bleibt bestehen. Die vorhandenen eingeschränkten Haltverbote in der Ackermannstraße, Adams-Lehmann-Straße und Elisabeth-Kohn-Straße bleiben erhalten und werden um den Zusatz erweitert, dass in der Zeit ab 18:00 Uhr Mischparken (mit Parkscheibe bzw. Parkschein) gilt.

Im nördlichen Bereich der Ackermannstraße (95 Stellplätze) zwischen der Elisabeth-Kohn-Straße und der Therese-Studer-Straße wird keine Regelung erfolgen.

3.15 "Arnulfpark" – Erweiterung der Parklizenzegebiete "St.-Vinzenz-Viertel" und "Marsfeld" (Anlage 2)

Der Bewirtschaftungszeitraum wird von den benachbarten Parklizenzegebieten St.-Vinzenz-Viertel und Marsfeld (werktags 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr) übernommen und um das Gebiet Arnulfpark erweitert.

Diese Erweiterung löst nicht nur die Parkplatzproblematik in dem Bereich Arnulfpark, sondern erweitert den Suchradius der Bewohnerinnen und Bewohner der beiden benachbarten Parklizenzegebiete. Die Grete-Mosheim-Straße stellt hierbei die Grenze der beiden Gebiete dar. Die Stellplätze östlich dieser Straße fallen dem Gebiet Marsfeld zu und die westlich dem Gebiet St.-Vinzenz-Viertel.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Arnulfstraße, Bernhard-Wicki-Straße, Erika-Mann-Straße, Grete-Mosheim-Straße, Helmholtzstraße, Klaus-Mann-Platz, Lilli-Palmer-Straße, Luise-Ullrich-Straße

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 1h: Marlene-Dietrich-Straße

Sonderregelungen:

Die bestehenden Lieferzonen in der Erika-Mann-Straße bleiben erhalten. Auf der Donnersbergerbrücke erhalten die Stellplätze die Regelung eingeschränktes Haltverbot von 0-24 Uhr.

Dem Wunsch des Bezirksausschusses 9 Neuhausen – Nymphenburg, die Variante 2 der vorgestellten Maßnahmenplanung umzusetzen, wird entsprochen. Dieser beinhaltet im Gegensatz zur Variante 1, die Parkscheibenregelung in der Marlene-Dietrich-Straße.

3.16 "Bavariapark" – Erweiterung Parklizenzegebiete "Herzog-Ernst-Platz", "Ridlerstraße" und "Theresienhöhe" (Anlage 2)

Der Bewirtschaftungszeitraum wird von den benachbarten Parklizenzegebieten Theresienhöhe, Ridlerstraße und Herzog-Ernst-Platz (werktags 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr) übernommen und um das Gebiet Bavariapark erweitert.

Diese Erweiterung löst nicht nur die Parkplatzproblematik in dem Bereich Bavariapark, sondern erweitert den Suchradius der Bewohnerinnen und Bewohner der drei benachbarten Parklizenzegebiete.

Die erweiterten Grenzen des Gebiets Herzog-Ernst-Platz sind:

Ganghoferstraße - Ben-Chorin-Straße - Oda-Schaefer-Weg - Theresienhöhe - Bahn Südring - Lindwurmstraße - Jägerwirtstraße - S-Bahnlinie München - Wolfratshausen

Die erweiterten Grenzen des Gebiets Ridlerstraße sind:

Kazmairstraße - Sandtnerstraße - Am Bavariapark - Hans-Dürmeier-Weg – Ben-Chorin-Straße - Linus-Pauling-Straße - S-Bahnlinie München-Wolfratshausen - Trapentreustraße

Die erweiterten Grenzen des Gebiets Theresienhöhe sind:

Max-Friedlaender-Bogen - Grasserstraße - Bayerstraße - Martin-Greif-Straße – Theresienhöhe - Am Bavariapark - Ganghoferstraße - Westendstraße – Schrenkstraße

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Alter Messeplatz, Ganghoferstraße, Heimeranstraße, Pfeuferstraße, Radlkoferstraße, Theresienhöhe

Mischparken mit Parkscheibe:

Maximale Parkdauer von 4h: Carlmaria-Heim-Straße, Fritz-Endres-Straße, Hans-Fischer-Straße, Hans-Klein-Straße, Karl-Spengler-Straße, Wugg-Retzer-Straße

Sonderregelungen:

Das bestehende absolute Haltverbot in der Pfeuferstraße (von 7:00 Uhr -11:00 Uhr) bleibt bestehen und erhält den Zusatz, dass von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr Mischparken gilt.

Die Behindertenstellplätze in der Hans-Klein-Straße, August-Kühn-Straße und auf der Theresienhöhe bleiben erhalten ebenso wie die Busstellplätze in der Theresienhöhe.

3.17 "Rosa-Luxemburg-Platz" – Erweiterung Parklizenzgebiet "Ebenau" (Anlage 2)

Der Bewirtschaftungszeitraum wird von dem benachbarten Parklizenzgebiet Ebenau (werktags 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr) übernommen und um das Gebiet Rosa-Luxemburg-Platz erweitert.

Diese Erweiterung löst nicht nur die Parkplatzproblematik in diesem Bereich Rosa-Luxemburg-Platz, sondern erweitert den Suchradius der Bewohnerinnen und Bewohner des Parklizenzgebiets Ebenau.

Mischparken mit Gebührenpflicht:

Anita-Augspurg-Allee, Emma-Ihrer-Straße, Gertrud-Bäumer-Straße, Hedwig-Dransfeld-Allee, Helene-Weber-Allee, Rosa-Luxemburg-Platz

Mischparken mit Parkscheibe:

Helene-Weber-Allee

Sonderregelungen:

Die Behindertenstellplätze in der Gertrud-Bäumer-Straße und Hedwig-Dransfeld-Allee bleiben bestehen. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot in der Hedwig-Dransfeld-Allee (werktags 7:00 – 18:00 Uhr) bleibt erhalten und wird um den Zusatz erweitert, dass in der Zeit von 18:00 – 23:00 Uhr Mischparken gilt.

Dem Wunsch des Bezirksausschusses 9 Neuhausen – Nymphenburg, in der Helene-Weber-Allee Parken mit Parkscheibe für die Dauer von einer Stunde einzurichten, wird entsprochen.

4. Umsetzung der Maßnahmen zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der referatsübergreifenden Projektgruppe zum Parkraummanagement von Mitte 2019 bis 2020 in folgender Reihenfolge:

Rotkreuzplatz Nord und Süd

Parkstadt Schwabing, Schönstraße Nord und Süd

Alte Heide und Wettersteinplatz

Thalkirchen und Rosa-Luxemburg-Platz

Arnulpark, Bavariapark und Ackermannbogen

5. Abstimmung mit den Bezirksausschüssen und Verortung der Maßnahmen

5.1 Abstimmung mit den Bezirksausschüssen

Die von der Einführung des Parkraummanagements im Sektor V betroffenen Bezirksausschüsse des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt, des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West, des 6. Stadtbezirks Sendling, des 8. Stadtbezirks Schwanthalerhöhe, des 9. Stadtbezirks Neuhausen - Nymphenburg, des 12. Stadtbezirks Schwabing - Freimann, des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching und des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried - Solln wurden bereits im Entwurfsstadium in die Maßnahmenplanung eingebunden und ihre Wünsche in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen erfolgte in den zuständigen Unterausschüssen.

5.2 Verortung der Maßnahmen

Im Rahmen der Verortung der einzelnen Verkehrszeichen im Straßenraum können abschließend geringfügige Änderungen hinsichtlich der Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig werden. Diese Änderungen dienen zur Vermeidung einer auch unter gestalterischen Gesichtspunkten nicht vertretbaren Beschilderungsdichte oder zur Detailanpassung an örtliche Gegebenheiten. Der Grundcharakter der Konzepte wird dabei nicht verändert.

6. Stellenbedarf im Kreisverwaltungsreferat

Hinsichtlich der künftigen Überwachung aller neuen Parkraummanagementgebiete wurde zwischen dem Polizeipräsidium München und dem Kreisverwaltungsreferat die Übereinkunft erzielt, dass die notwendige Kontrolle der Bereiche von der städtischen Verkehrsüberwachung übernommen wird, weil das Polizeipräsidium München nicht über die erforderlichen Personalressourcen verfügt.

13 neue Parkraummanagementgebiete stellen, nach der letztmaligen Erweiterung Ende 2011 (Beschluss der VV vom 06.10.2010, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 04855), nun wieder eine wesentliche Erweiterung der aktuell existierenden

62 Parkraummanagementgebiete dar.

Hierbei werden 7 „echt neue“ Parkraummanagementgebiete geschaffen, 4 Bereiche in bestehende Gebiete integriert und 2 weitere Gebiete werden „nur“ per Parkscheibe bzw. Parkschein bewirtschaftet, ohne dass dort Bewohnerparkausweise zu erteilen wären. In einem der neu geschaffenen Bereiche wird der Zeitraum der Bewirtschaftung generell auf Sonn- und Feiertage ausgeweitet.

Auf Grundlage der früheren sog. Sektorenbeschlüsse, die zum Parkraummanagement in der heutigen Form führten, entsteht bei der Verkehrsüberwachung ab 01.01.2019 insbesondere Personalbedarf in folgenden Bereichen:

- UAbt. 2 Außendienst und Technik: Verfolgung von Parkverstößen im Außendienst (KVR-III/32)

- UAbt. 1 Innendienst, Verwarnungs- und Bußgeldverfahren: Ahndung der Parkverstöße im Verwaltungsdienst (KVR-III/311)

- UAbt. 3 Parkausweise, Fahrtenbuchaufgaben, Abschleppverfahren: Erteilung von Parkausweisen und Ausnahmegenehmigungen (KVR-III/33)

sowie

- Bereich Zentrale Dienste: Personalbearbeitung, Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände (KVR-III/301)

Im Rahmen der mit dem Eckdatenbeschluss am 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494 vom 25.07.2018) festgelegten Begrenzung ist eine Geltendmachung von 55,0 Stellen (VZÄ) möglich. Im Folgenden wird der Stellenbedarf für die geplante Maßnahme dargelegt.

Quantitative Aufgabenausweitung

6.1 Aktuelle Kapazitäten

Insgesamt sind in der Abteilung 3 Verkehrsüberwachung (KVR-III/3) zum 30.06.2018 305,74 Stellen (VZÄ) vorgetragen, davon 229,74 Stellen (VZÄ) in der Unterabteilung 2 Außendienst und Technik (KVR-III/32).

6.2 Zusätzlicher Bedarf

Für die Übernahme der zusätzlichen Aufgabenwahrnehmung wurde ein Stellenmehrbedarf in Höhe von 54,5 Stellen (VZÄ) ermittelt. Die Evaluierung des Personalmehrbedarfs erfolgte unter Einbindung des Personal- und Organisationsreferates.

Der ermittelte Stellenmehrbedarf soll in Höhe von 53,5 Stellen (VZÄ) dauerhaft sowie 1,0 Stellen (VZÄ) befristet eingerichtet werden. Die Einrichtung soll zunächst mit einer Befristung von 3 Jahren ab Besetzung erfolgen, da der angemeldete Bedarf ggf. durch weitere Optimierungen bei der Erteilung der Parkausweise nach dieser Zeit wieder verzichtbar ist.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/32 Verkehrsüberwacher/in	42,0	E5	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/32 Teamleiter/in	4,0	E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/311 SB Verwarnungen und Sofortanzeigen	4,0	A7 / E7	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/311 Sachgebietsleiter/in	1,0	A9+Z / E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/33 SB Parkausweise	2,0	A7 / E7	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/33 SB Parkausweise	1,0	A7 / E7	Mehrbedarf befristet	01.01.2019
KVR-III/301 SB Personalangelegen- heiten / SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A8 / E8	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

Die angegebenen Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Personal- und Organisationsreferat. Es handelt sich um Analogbewertungen zu vergleichbaren Stellen.

6.3 Bemessungsgrundlage

Die errechneten Personalbedarfe basieren auf früher bereits angewandten und bewährten Berechnungsmethoden, die sich durch langjährige Praxiserfahrung verfestigt haben. Die angewandte Methodik der qualitativen Schätzung wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt und begründet sich im Detail wie folgt:

UAbt. 2 Außendienst und Technik (KVR-III/32)

Verkehrsüberwachung

Für die ersten Parkraummanagementgebiete in der Innenstadt wurde seiner Zeit ein Bedarf von 5,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet in Ansatz gebracht. Diese Personalstärke hat sich auch in langjährigen Praxiserfahrungen als notwendig erwiesen, um die notwendige Überwachungsdichte (6 Tage Woche / täglicher 2-Schichtbetrieb) zu gewährleisten. In später eingeführten Parkraummanagementgebieten ferner der

Innenstadt haben sich 4,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet als ausreichend erwiesen. Bei Einführung der letzten Überwachungsgebiete Ende 2011 im

Umfeld des Mittleren Ringes erwiesen sich schließlich 3,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet als ausreichend. Die Praxiserfahrungen wurden seitens des Personal- und Organisationsreferates als Berechnungsgrundlage der Stellenmehrbedarfe anerkannt.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen errechnet sich auf der Basis der oben erläuterten Berechnungsmethode bei einer IST-Ausstattung von derzeit 229,74 Stellen (VZÄ) einschließlich der Leitungskapazitäten zur Abwicklung der Verfolgung von Parkverstößen im Außendienst (KVR-III/32) für die 13 neuen Parkraummanagementgebiete folgender Personalmehrbedarf im Außendienst der Kommunalen Verkehrsüberwachung:

- 10 Überwachungsgebiete im Umfeld des Mittleren Rings mit je 3,0 Stellen (VZÄ) = 30,0 Stellen (VZÄ)
- 3 Überwachungsgebiete ferner der Innenstadt mit je 4,0 Stellen (VZÄ)
(2 x Rotkreuzplatz mit einem extrem hohen Parkdruck sowie der Bereich unmittelbar um den Tierpark, weil dort im Sommerhalbjahr eine 7-tägige Überwachung erforderlich ist) = 12,0 Stellen (VZÄ)

In der Summe errechnet sich für den Bereich KVR-III/32 SB Verkehrsüberwacher/in ein Stellenmehrbedarf in Höhe von 42,0 Stellen (VZÄ):

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/32 Verkehrsüberwacher/in	42,0	E5	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

Teamleitungen

Die Personal- bzw. Stellenzuschaltungen im bereits dargestellten Umfang erfordern zwingend auch eine Überprüfung, welche Auswirkungen dies auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und auf erforderliche Führungskapazitäten hat. Überlastungen von Führungskräften durch zu hohe Leitungsspannen sind zu vermeiden.

Die Ausweitung im Außendienst um 42,0 VZÄ bedingt in der Folge daher auch einer personellen Ausweitung im Bereich der Teamleitungen.

Bei der Berücksichtigung von durchschnittlich 10,5 Stellen (VZÄ) für Verkehrsüberwacher/innen im Unterstellungsverhältnis einer Teamleitung im Bereich Außendienst, er-

rechnet sich ein Stellenmehrbedarf in Höhe von 4,0 Stellen (VZÄ) im Bereich der Teamleitung.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/32 Teamleiter/in	4,0	E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

UAbt. 1 Innendienst, Verwarnungs- und Bußgeldverfahren (KVR-III/311)

SB Verwarnungen und Sofortanzeigen

Für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Verwarnungen und Sofortanzeigen hat sich in der Vergangenheit folgende Quote bewährt:

1,0 Stellen (VZÄ) im Innendienst (VD) pro 10,0 Stellen (VZÄ) im Außendienst

Über die Jahre hat sich die genannte Quote 1:10 als sinnvoll und notwendig erwiesen, um Verstöße, insbesondere mit Zahlungsverzug, auch mit dem gebotenen Druck weiter verfolgen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen errechnet sich auf der Basis der oben erläuterten Berechnungsmethode bei einer IST-Ausstattung im SG1 von derzeit 15,0 VZÄ (davon 1,0 VZÄ Sachgebietsleitung in A9+Z / E9a, 6,0 VZÄ SB Verwarnung und Sofortanzeigen in A7 / E7, 1,0 VZÄ SB Verwarnung und Sofortanzeigen in A8 / E8, 2,0 VZÄ SB Bußgeldverfahren Umweltzone in A7 / E7, 4,0 VZÄ SB Fahrerermittlung in E5 und 1,0 VZÄ Hilfskraft in E4) zur Abwicklung der Verfolgung von Parkverstößen im Außendienst für die anstehenden 13 neuen Parkraummanagementgebiete ein Personalbedarf in Höhe von 4,0 Stellen (VZÄ).

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/311 SB Verwarnungen und Sofortanzeigen	4,0	A7 / E7	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

Sachgebietsleitung

Die Personal- bzw. Stellenzuschaltungen im dargestellten Umfang erfordern auch im Innendienst zwingend eine Überprüfung, welche Auswirkungen dies auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und auf erforderliche Führungskapazitäten hat. Überlastungen von Führungskräften durch zu hohe Leitungsspannen sind zu vermeiden. Die Landeshauptstadt München stellt hohe Anforderungen an ihre Führungskräfte und deren Aufgabenwahrnehmung. Insbesondere bei der Führungsqualität sind aus-

reichend vorhandene Leitungskapazitäten für die Steuerung und Abwicklung des Dienstbetriebes von wesentlicher Bedeutung.

Diese zeichnet sich neben den Auswirkungen auf eine effizientere Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher auch unmittelbar im Kundenservice und nicht zuletzt in der Kundenzufriedenheit ab.

Mit der Schaffung von zusätzlichen 4,0 Stellen (VZÄ) in der SB Verwarnung und Sofortanzeigen wächst das SG 1 Ruhender Verkehr, Umweltzone, Zahlverkehr, Registratur bei einer derzeitigen IST-Ausstattung von 15,0 VZÄ auf insgesamt 19,0 VZÄ an.

Eine Personalzuschaltung im dargestellten Umfang kann mit den aktuellen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden. Es bedarf daher in diesem Bereich der Einrichtung einer weiteren Führungskapazität in Höhe von 1,0 Stellen (VZÄ) für die Sachgebietsleitung (A9+Z / E9a).

Zudem soll der Personalzuschaltung auch organisatorisch durch die Einführung eines weiteren Sachgebiets Ruhender Verkehr, Umweltzone, Zahlverkehr, Registratur Rechnung getragen werden.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/311 Sachgebietsleiter/in	1,0	A9+Z / E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

UAbt. 3 Parkausweise, Fahrtenbuchauflagen, Abschleppverfahren (KVR-III/33)

SB Parkausweise

Künftig sind für 7 neue Parkraummanagementgebiete und für 4 flächenmäßig gleich große Gebiete, die in bestehende Parkraummanagementgebiete integriert werden, dauerhaft Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Anlieger zu erteilen. Fahrzeugwechsel und der Verlust von Parkberechtigungen erzeugen Arbeit auch während der Laufzeit einer Parkberechtigung. Zusätzlich fallen bei Zuzügen von Bewohnerinnen und Bewohnern in die Parkraummanagementgebiete Tätigkeiten in der Sachbearbeitung an. Die neuen Gebiete sind flächenmäßig alle in etwa gleich groß und ähneln insoweit auch weitgehend den bestehenden 64 Gebieten (62 Bewohnerparkbereiche plus die Sonderbereiche Altstadt und Hauptbahnhof).

Insofern kann bei der Berechnung des zusätzlichen Stellenbedarfs für zusätzliche Parkerleichterungen gesichert der langjährige Durchschnitt bei den bestehenden Gebieten herangezogen werden. Pro bestehendem Gebiet sind durchschnittlich regel-

mäßig ca. 1.500 Bewohnerausweise und ca. 220 Ausnahmegenehmigungen im Umlauf.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Aktuell sind 11,0 von 13,0 Stellen (VZÄ) in den zwei Sachgebieten der Unterabteilung 3 für die dauerhafte Erteilung der genannten Parkerleichterungen in den bestehenden 64 Gebieten vorgetragen. Diese 11,0 VZÄ basieren auf einer Stellenbemessung im Bereich Parkausweise, die nach Einrichtung der letzten neuen Gebiete stattfand. Seither werden somit mit 1,0 Stellen (VZÄ) ca. 5,8 Gebiete betreut.

Diese Zahlen ins Verhältnis gesetzt, errechnet sich für die dauerhafte Betreuung der 11 neuen Parkraummanagementgebiete ein dauerhafter Stellenmehrbedarf in Höhe ca. 2,0 Stellen (VZÄ).

Für den Zeitraum der Ersterteilung von Parkausweisen liegen Erfahrungswerte vor, wonach sich um den Startpunkt neuer Gebiete (die Gebiete werden nicht auf einmal, sondern Zug um Zug eingeführt) die Anträge naturgemäß ballen und es daher ohne zeitlich beschränkte zusätzliche Personalzuschaltung zu Rückständen bei der Erteilung der Parkerleichterungen kommt, die es schon aus Imagegründen zu verhindern gilt. Um diese Spitzenzeiten abzumildern und den sonst absehbar erforderlichen Abzug von z. B. einem Verkehrsüberwacher, der dann für die notwendige Überwachung auf der Straße fehlen würde, zu verhindern, ist für die Zeit von 3 Jahren beginnend ab 2 Monate vor dem Start der ersten neuen Gebiete darüber hinaus die Einrichtung von weiteren 1,0 Stellen (VZÄ) befristet notwendig.

Dies ergibt in der Summe im Bereich Erteilung von Parkausweisen und Ausnahmegenehmigungen einen Mehrbedarf in Höhe von 3,0 Stellen (VZÄ).

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/33 SB Parkausweise	2,0	A7 / E7	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019
KVR-III/33 SB Parkausweise	1,0	A7 / E7	Mehrbedarf befristet	01.01.2019

Zentrale Dienste (KVR-III/301)

SB Personalangelegenheiten

Die Ausweitung um 54,0 Stellen (VZÄ) im Außendienst und im Verwaltungsdienst bedeuten auch entsprechende Mehraufgaben im Bereich Zentrale Dienste, SB Personalangelegenheiten, SB Allgemeine Verwaltung.

Unter Berücksichtigung einer derzeitigen Personalausstattung von 2,0 Stellen (VZÄ) sowie der zusätzlichen Unterstützung durch 1,0 Stellen VZÄ "Vorzimmerkraft" bei KVR-III/3 werden derzeit insgesamt 305,74 Stellen (VZÄ) personell betreut.

Im Hinblick auf einen Stellenzuwachs in Höhe von 54,0 Stellen (VZÄ) wird zur Abwicklung der Aufgaben im Bereich KVR-III/301 ein Mehrbedarf in Höhe von 0,5 Stellen (VZÄ) geltend gemacht.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-III/301 SB Personalangelegen- heiten / SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A8 / E8	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

Die Dienststelle bestätigt, dass vor der Geltendmachung zusätzlicher Kapazitätsbedarfe die Geschäftsprozesse modelliert und optimiert wurden.

6.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung vorhandener Kapazitäten an die man nur ggf. bei den erforderlichen Kontrollen im Außendienst denken könnte ist nicht sinnvoll. Sie würde zu einem nicht vertretbaren Rückgang der notwendigen Kontrolldichte in den bestehenden Bereichen führen.

Sollte die Zuschaltung der beantragten Kapazitäten im Außendienst nicht oder nur teilweise erfolgen, so hätte dies neben erheblichen Lücken in der erforderlichen Kontrolldichte auch sinkende Erlöse aus dem Verkauf von Parkscheinen beim Baureferat zur Folge. Die genaue Höhe etwaig verminderter Erlöse kann nicht genauer beziffert werden. Jedoch ist eindeutig davon auszugehen, dass unzureichende Überwachung der Parkvorschriften und damit die Wahrscheinlichkeit bei Parkverstößen häufiger mit keinerlei Sanktionen rechnen zu müssen, naturgemäß die Neigung zahlreicher Kraftfahrer überhaupt den vorgeschriebenen Parkschein zu erwerben senken wird.

Eine bloße Verlagerung vorhandener Kapazitäten im Verwaltungsdienst würde dazu führen, dass nicht freiwillig bezahlte Verwarnungsgelder ohne konsequente Weiterverfolgung verjähren würden. Parkausweise könnten nicht zeitnah erteilt werden, was zu wochenlangen, immer größer werdenden Rückständen bei der Bearbeitung mit entsprechendem Verdruss bei der Kundschaft führen würde.

6.5 Weitere Stellenbedarfe im Kreisverwaltungsreferat

Personalbedarf KVR GL/11, Personal- und Organisationsmanagement

Durch die Erweiterung der Abteilung 3 Verkehrsüberwachung in der Hauptabteilung III Straßenverkehr mit einer geplanten Ausstattung von über 50 Stellen (VZÄ), verbunden mit notwendigen Organisationsmaßnahmen, Stellenschaffungen und vor allem den entsprechenden Besetzungsverfahren ist eine sehr hohe Mehrbelastung im Bereich des Personal- und Organisationsmanagements verbunden, die in den Jahren 2019 ff. nicht ohne eine Stellenzuschaltung bewältigt werden kann.

Um den Fokus in den Jahren 2019/2020 auf organisatorische Maßnahmen und eine umfangreiche Personalgewinnung legen zu können und diese dauerhaft in der erfahrungsgemäß aufwändigen Personal- und Dienststellenbetreuung fortzusetzen, ist die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (0,5 VZÄ) notwendig.

Der aktuelle Mehraufwand wurde anhand von Erfahrungswerten insbesondere im Zusammenhang mit den jährlichen Personalauswahlverfahren für Beschäftigte in der kommunalen Verkehrsüberwachung geschätzt. Die Sichtung der Bewerbungsunterlagen, die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, die Dokumentation der Personalauswahl und die Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat im Rahmen der Einstellungsverfahren obliegt bei diesem Verfahren dem Kreisverwaltungsreferat in eigener Zuständigkeit. Erfahrungswerte zeigen, dass die Personalgewinnung sehr schwierig und langwierig ist. So konnten beispielsweise im letzten Stellenausschreibungsverfahren aus 62 zulässigen Bewerberinnen und Bewerbern nur 8 neue Beschäftigte gewonnen werden.

Während der relevanten Zeiträume der Personalgewinnung ist eine Aufgabenbewältigung regelmäßig nur durch die Anordnung von Mehrarbeit, das Zurückstellen anderer Aufgaben und sachgebietsinterne Maßnahmen zur Unterstützung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Aufgrund des großen Stellenbestandes und unter Berücksichtigung gleichzeitiger Fluktuation ist es erforderlich, dauerhaft zusätzliche Kapazitäten für umfangreiche Personalgewinnungsmaßnahmen, aber auch für die entsprechende Personalbetreuung vorzuhalten. Beispielsweise fallen in einem überdurchschnittlichen Umfang die Einleitung amtsärztlicher Untersuchungen im Zusammenhang mit Außendiensttätigkeiten und der Umgang mit vorübergehenden oder dauerhaften Leistungseinschränkungen, ggf. Dispositions- und Präventionsverfahren sowie die Bearbeitung von Strafanträgen und Dienstaufsichtsbeschwerden an.

Aus den genannten Gründen ist eine Personalaufstockung von 0,5 VZÄ bei GL/11 dringend erforderlich.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellenbe- wertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-GL/11 SB Organisation, SB Personalangelegenhei- ten	0,5	A11/E10	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2019

6.6 Zusätzlicher Bedarf an Büroraum und Nutzflächen

Nach § 59 Abs. 4 Geschäftsordnung Stadtrat muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die Stellenausweitung erfordert die Anmietung zusätzlicher Büroräume und Nutzflächen in möglichst zentraler, d.h. verkehrsgünstiger Lage. Im vorhandenen Außendienstgebäude in der Reisingerstr. 10 bestehen keinerlei weitere räumliche Ressourcen für die dort zu schaffenden 46 VZÄ. Die räumliche Unterbringung für die zu schaffenden 8,5 VZÄ im Bereich des Verwaltungsdienstes soll nach Möglichkeit durch nur kurzfristige Nachverdichtungen in anderen Dienststellen des KVR bis Ende 2019 /Anfang 2020 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Umzug des Verwaltungsdienstes in den Neubau auf der Rückseite des Gebäudes Implerstr. 11 geplant.

7. Stellenbedarf im Baureferat

Im Rahmen der Umsetzung des Eckdatenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494) macht das Baureferat 7 VZÄ dauerhaft für den Betrieb und den Unterhalt der Parklizenzzgebiete geltend.

Die Beantragung des damit verbundenen Ressourcenbedarfs erfolgt in einer separaten Beschlussvorlage des Baureferats.

8. Stellenbedarf in der Stadtkämmerei

Quantitative Aufgabenauswertung

8.1 aktuelle Kapazitäten

laut Stellenplan für diese Aufgabe eingesetzte Kapazitäten in VZÄ

8.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen

Das Kassen- und Steueramt KF 4 ist zuständig für die Beitreibung und Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder aus dem Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung einschließlich des automatisierten Erzwingungshaftverfahrens mit dem Amtsgericht München. Das Aufgabengebiet umfasst sowohl die kassenmäßige Verwaltung und Buchführung als auch die erforderliche Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder im Rahmen der Rückstandssachbearbeitung. Bei Bußgeldern besteht gemäß § 89 OwiG aufgrund des ordnungspolitischen Charakters Vollstreckungspflicht, so dass bei einer Erweiterung der Kapazitäten im Bereich der Festsetzung von Bußgeldern zwingend auch die Kapazitäten für die kassenmäßige Verwaltung, Buchführung und Vollstreckung zu schaffen sind.

Die in dieser Vorlage dargestellten Stellenwerte beruhen auf dem mit dem Personal- und Organisationsreferat vereinbarten Modularen Bewertungskonzept für das Kassen- und Steueramt.

Benennung Bemessungsergebnis (in VZÄ)

1,0 VZÄ in A7 / E7 JMB in €: 50.850

1,0 VZÄ in A8 / E8 JMB in €: 52.910

2,0 VZÄ in A10/ E9c JMB in €: 120.880

Sachkosten

4* 800 € Sachkosten (kon.) 3.200 €

6* 2.370 € Arbeitsplatzausstattung (inv.) 14.220 €

(Aufgrund der aktuellen Teilzeitquote wird davon ausgegangen, dass 6 Arbeitsplätze einzurichten sind.)

8.3 Bemessungsgrundlage

Entsprechend dem Beschluss Parkraummanagement in München Umsetzung Sektor V werden insgesamt 42 neue Stellen im Außendienst der Kommunalen Verkehrsüberwachung eingerichtet. Das Kassen- und Steueramt benötigt nach geltenden Berechnungen pro 10 zusätzliche Außendienstmitarbeiter bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung eine zusätzliche Stelle zur Erhebung und Vollstreckung der Bußgelder. Diese Bedarfsberechnung wurde bereits beim letzten Stellenbeschluss der Fachdienststelle KVR in der Vollversammlung vom 18.07.2007 (Sitzungsvorlage Nr.02-08/V 10351) anerkannt und seither zugrundegelegt. Rein rechnerisch ergäben sich daher 4,2 Vollzeitstellen. Es wird daher aufgrund der erwartenden steigenden Arbeitsmengen eine Vollzeitstelle im Bereich Kasse KVU (Wertigkeit A7/E7), eine Vollzeitstelle im Bereich Kasse KVU und Rückstand A-Z (Wertigkeit A8/E8) und zwei Vollzeit-

stellen Rückstandssachbearbeitung (Wertigkeit A10/E9c), also insgesamt vier Stellen/VZÄ beantragt.

Zudem handelt es sich um einen statistisch bemessenen und anhand der tatsächlich angefallenen, monatlich erfassten Produktivzeiten regelmäßig überprüften Aufgabenbereich. Die Arbeitsvorgänge sind mit mittleren Bearbeitungszeiten hinterlegt, die durch minutengenaue Aufschreibung der tatsächlich anfallenden Tätigkeiten ermittelt wurden und im gesamten Kassen- und Steueramt für diesen Aufgabenbereich zugrunde gelegt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch das Kreisverwaltungsreferat eine Quote von 10: 1 für das Verhältnis MitarbeiterInnen Außendienst/Innendienst zugrunde legt.

8.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Welche Möglichkeiten bestehen neben der Kapazitätsausweitung?

Andere Möglichkeiten als eine Kapazitätsausweitung beim Kassen- und Steueramt sind nicht ersichtlich, sofern sich nicht aus der Beschlussausgangslage zum Parkraummanagement etwas grundlegendes ändert (z.B. weniger Außendienstpersonal beim KVR oder kleineres Gebiet)

Ist eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten möglich?

Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten ist nicht möglich, da diese vollumfänglich durch die vorhandenen, zu erledigenden Pflichtaufgaben ausgelastet sind.

Welche Auswirkungen hat es wenn die Zuschaltung des M/ehrbedarfs nicht erfolgt?

In diesem Fall können die Pflichtaufgaben nicht erledigt werden; die ergangenen Bußgeldbescheide würden weder kassenmäßig verwaltet noch die Forderungen vollstreckt. Einnahmehausfälle in nicht unerheblicher Höhe wäre die zwangsläufige Folge. Zudem würde die Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im ruhenden Verkehr sowie der ordnungspolitische Charakter der Bußgelder in Frage gestellt.

8.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Aufgrund des anerkannten Entzerrungsbedarfs im Kassen- und Steueramt, werden die Arbeitsplätze beim Kommunalreferat zur Einrichtung angemeldet. 6 Arbeitsplätze a 25m² Nettoarbeitsfläche → 150 m²

9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2019.

9.1 Sachmittelbedarf im Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Verkehrserhebungen im ruhenden Verkehr (50.000,- p.a.)

Die Daten zum ruhenden Verkehr stellen eine wesentliche Grundlage für unterschiedlichste planerische und strategische Fragestellungen im Rahmen der Verkehrsplanung dar.

Die Ergebnisse der Erhebungen dienen dabei u.a. zur

- Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung sowie als Basis zur Planung einer Bewirtschaftung
- Planung des Parkraumangebots inkl. der Bewertung des Bedarfs an Anwohnerstellplätzen
- verkehrlichen Beurteilung von Bauvorhaben und Projekten
- Verträglichkeitsprüfung eines Stellplatzentfalls (meist bei größerem Umfang)
- Entfernung von Schrott- und mutmaßlich aufgegebenen Rädern
- Erhebung der Anzahl abgestellter Fahrräder
- Erhebung der Art und Anzahl der Fahrradabstellanlagen
- Evaluation des Fahrradstellplatzkonzepts
- Datengrundlage für das Konzept zum Busparken in München
- Erhebung an Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs zur Bilanzierung des Aufkommens der Umsteigerinnen und Umsteiger (graues P+R, graues B+R) und des daraus ausgelösten Parkdrucks
- Unterstützung der Evaluation in Modellquartieren
- Evaluation der Wirksamkeit von Mobilitätskonzepten im Wohnungsbau
- Grundlagendaten zur Planung und Umsetzung von Sharing-Angeboten im öffentlichen Straßenraum

Im Rahmen der Erhebungen werden sowohl das Angebot an Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum sowie auf Privatgrund als auch die Auslastung, die Parkdauer und weitere qualitative Merkmale (Kfz, z.B. Parkausweise; Rad, z.B. Einordnung Schrottrrad) erfasst.

Die Anforderungen und der Bedarf an Erhebungen im ruhenden Verkehr haben in den letzten Jahren derart zugenommen, dass eine Mittelausweitung in diesem Rahmen notwendig ist.

Zudem ist bei der Datenaufbereitung die Erstellung einer georeferenzierten Datengrundlage notwendig, die bislang nicht Teil des Rahmenvertrags zur Erhebung von Verkehrsdaten in der Abteilung Verkehrsplanung war. Neben dem deutlich größeren Erhebungsumfang begründet auch diese inhaltliche Ergänzungen und Erweiterungen diesen Mehrbedarf für Verkehrserhebungen im ruhenden Verkehr.

Digitalisierung des ruhenden Verkehrs (einmalig 100.000,-)

Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2017 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung u.a. beauftragt, eine Marktstudie zum Thema "Parkraumdetektion des öffentlichen Parkraumangebots" durchzuführen. Die Ergebnisse sowie ein Umsetzungsvorschlag sollen anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Mit der Digitalisierung des ruhenden Verkehrs sollen die Daten und Potentiale möglicher Anbieterinnen und Anbieter getestet und die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen auf Seite der Landeshauptstadt München geschaffen werden. Dazu sind auch die vorhandenen Systeme und Grundlagen zum ruhenden Verkehr weiter zu entwickeln und neue Prozesse mit ergänzender Ausstattung zu schaffen.

Die Kenntnis der Parkraumbelastung ist nicht nur wichtig für die Qualitätssicherung des Parkraummanagements, sondern sie kann auch einen wesentlichen Baustein darstellen, unnötigen Parksuchverkehr und damit Schadstoffausstoß und Lärmbelastungen zu vermeiden.

Durch die Information bzw. Prognose der Parkraumverfügbarkeit können Parkplatzsuchende gezielt zu Flächen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines freien Parkplatzes geroutet werden. Zudem besteht das Potential, dass auf Fahrten in hoch belastete Gebiete mit dem eigenen Kfz verzichtet wird und auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel umgestiegen wird, falls im Zielgebiet Überlastungen im ruhenden Verkehr erfasst wurden und keine Verfügbarkeit eines freien Stellplatzes gewährleistet werden kann.

9.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		100.000,-- in 2019	50.000,-- von 2019 bis 2021
davon:			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	100.000,-- in 2019	50.000,-- von 2019 bis 2021
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

soweit einschlägig: Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparung noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494). Siehe Nr. 30 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

10. Kreisverwaltungsreferat

Aus dem unter Punkt 6 dargestellten und begründeten Personalbedarf ergeben sich zusammengefasst folgende Kosten und Erlöse:

Personalkosten:

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Bedarf VZÄ	Jahresmittel- beträge bis zu	befristet 2019 – 2021	unbefristet ab 2019	Summe Perso- nalkosten
E 5	42	47.460 €		1.993.320 €	1.993.320 €
E 9a	4	60.810 €		243.240 €	243.240 €
E7 / A7	4	50.850 €		203.400 €	203.400 €
E9a / A9	1	60.810 €		60.810 €	60.810 €
E7 / A7	2	50.850 €		101.700 €	101.700 €
E7 / A7	1	50.850 €	50.850 €		50.850 €
E8 / A8	0,5	52.910 €		26.455 €	26.455 €
E10 / A11	0,5	64.530 €		32.265 €	32.265 €
Summe 55,0 VZÄ			50.850 €	2.661.190 €	2.712.040 €

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 2.712.040 €.

Die in dieser Vorlage dargestellten Stellenwerte stellen Planwerte zur Erhebung der Kosten dar. Die tatsächliche Stellenwertfeststellung erfolgt im Rahmen der Stelleneinrichtungen.

Neben den reinen Personalauszahlungen fallen weitere Kosten an.

Für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einführung neuer Parklizenzgebiete werden ab 2019 einmalig Finanzmittel benötigt. Das Produktausgabenbudget des Innenauftrages „Strategische Konzepte“ (Innenauftrag L35122300000) umfasst einen Gesamtbetrag für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 60.000 Euro. Diese sind nicht im laufenden Produktausgabenbudget des Kreisverwaltungsreferats vorhanden und müssen deshalb zentral zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Zur Information der Bürger und Besucher der neuen bzw. erweiterten Parklizenzbereiche stellt das Kreisverwaltungsreferat Flyer in Papierform bereit, die zum Zeitpunkt der Einführung der Bewirtschaftung an die jeweils in den Parklizenzbereichen betroffenen Haushalte verteilt werden. Die dafür erstellten Karten der Lizenzbereiche werden wie bisher ebenfalls für die Online-Information zum Parken in München verwendet. Zur Verteilung an die Haushalte werden ca. 67.500 Flyer benötigt.

Des Weiteren werden die Gesamtübersichtskarten der Parklizenzgebiete in der Online-Information zum Parken in München um die neu hinzu kommenden bzw. erweiterten Bereiche ergänzt. Eine Verteilung der Gesamtübersichtskarten in Papierform erfolgt nicht.

Für die Kosten für Grafik, Druck und Verteilung der Flyer sowie die laufende Pflege und Aktualisierung der Karten für den Online-Auftritt des Parkraummanagements ist die Bereitstellung von 60.000 Euro erforderlich.

Neben den Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind weitere konsumtive / investive Kosten gegeben:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten (konsumtiv)	Gesamtkosten (investiv)	Kostenart
Erstausstattung Dienstkleidung + Ausrüstungsgegenstände	46	1.800 €		82.800 €	investive Sachkosten (einmalig)
Büroausstattung (TL, SGL + SB Verw.Dienst)	13,5	2.370 €		31.995 €	investive Sachkosten (einmalig)
Büroausstattung (Mitarbeiter Außendienst)	42	1.000 €		42.000 €	investive Sachkosten (einmalig)
Arbeitsplatzkosten	1	800 €	800 €		konsumtive Sachkosten (befristet)
Arbeitsplatzkosten	54,5	800 €	43.600 €		konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Ersatz Dienstkleidung + Ausrüstungsgegenstände	46	400 €	18.400 €		konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
Schuhzuschuss, Änderungs- + Reinigungszuschuss für Dienstkleidung	46	504 €	23.184 €		konsumtive Sachkosten (dauerhaft)
		Summe:	85.984 €	156.795 €	

10.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.746.374,-- ab 2019	60.000,-- in 2019	51.650,-- von 2019 bis 2021
davon:			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	2.661.190,--		50.850,-- von 2019 bis 2021
Bekleidungszuschuss (vom POR einzuplanen)	23.184,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	62.000,--	60.000,-- in 2019	800,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	54		1

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494). Siehe Nr. 27 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferates.

10.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erhöhen in der Folge die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	3.460.000,-- ab 2020	200.000,-- für 2019	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	3.460.000,-- ab 2020	200.000,-- für 2019	
davon:			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
- Verwaltungsgebühren (Erlöse aus Parkausweisen)	785.000,--	200.000,-- für 2019	
- Bußgelder	585.000,--		
- Verwarnungsgelder	2.090.000,--		

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist:

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr 2017	Plan akt. Jahr 2018	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach Beschluss- Umsetzung
Erteilung Parkausweise	152.000	152.000	18.000 (ab 2020)	170.000 (ab 2020)
Bußgeldbescheide im ruhenden Verkehr	70.300	73.000	14.000 (ab 2020)	87.000 (ab 2020)
Verwarnungen im ruhenden Verkehr	643.000	650.000	130.000 (ab 2020)	780.000 (ab 2020)

Darüber hinaus ergibt sich allem voran folgender Nutzen:

In München zielt die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung (stets verbunden mit einer konsequenten Überwachung der angeordneten Maßnahmen) in ihrer Rolle als eine der wichtigsten Stellschrauben für die Gestaltung des Verkehrs in der Stadt, insbesondere für eine stadtverträgliche Begrenzung des Wachstums des Kfz-Verkehrs, darauf ab, dass

eine Verlagerung von Fahrten auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel erreicht wird,

der Parksuchverkehr in den Stadtbezirken reduziert wird,

die Parkplatzsituation für die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Wohnumfeld verbessert wird,

die Erreichbarkeit der Stadtteile für den Wirtschaftsverkehr gesichert und damit die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtteilzentren unterstützt wird, sowie

eine effektivere und wirtschaftlichere Nutzung des vorhandenen knappen Parkraums erreicht wird.

Vor allem in hochverdichteten Bestandsquartieren der Landeshauptstadt München innerhalb und auch außerhalb des Mittleren Rings ist dazu eine effektive und bedarfsgerechte Bewirtschaftung des Parkraumangebots verbunden mit einer konsequenten Überwachung der angeordneten Maßnahmen notwendig, um diese Quartiere funktionsfähig und auch erreichbar zu halten. Die Überlastung des Parkraums führt zudem in oftmals bereits mit Verkehr hoch belasteten Gebieten zu zusätzlichem Parksuchverkehr, der die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich belastet, ein Zeichen für schlechte Erreichbarkeit darstellt und zudem die Aufenthaltsqualität verringert. Die

Parkraumbewirtschaftung trägt als Maßnahme der Luftreinhalteplanung für die Landeshauptstadt München zur Verbesserung der Luftqualität bei.

10.3 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		156.795-- in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)		156.795,-- in 2019	

Finanzierung und Produktbezug:

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Produktbudget des Produktes Verkehrsüberwachung (Produktziffer P35122310) erhöht sich dauerhaft ab 2019 um bis zu 2.746.374 €, einmalig um bis zu 60.000 € in 2019 und befristet von 2019 bis 2021 um bis zu 51.650 €. Dem stehen die oben dargestellten Erlöse gegenüber.

Der Fokus der Verkehrsüberwachung liegt bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit der Kontrolle der im Zusammenhang mit dem Parkraummanagement angeordneten

verkehrlichen Regelungen darauf, dass diese Regelungen auch mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt werden. Nur so kann und wird das Parkraummanagement auch in den kommenden Jahren ein Erfolgsmodell bleiben. Gerade auch die Bewohner erwarten zu Recht, dass angeordnete Maßnahmen auch konsequent überwacht werden.

Unabhängig davon zeigen langjährige Erfahrungen, dass der städtische Haushalt im Bereich des Parkraummanagements keinesfalls belastet wird, weil die regelmäßigen Erlöse (aus den Parkgebühren des Baureferates und der Erteilung der Parkausweise bei der Verkehrsüberwachung) die Gesamtkosten der erforderlichen Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung anhaltend erkennbar übersteigen.

Siehe hierzu auch die Ausführungen des Baureferates.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018-2022 ändert sich wie folgt:

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
alt	B	3.473	2.077	250	429	239	239	239
	G	0						
	Z	0						
neu	B	3.475	2.077	252	429	239	239	239
	G	0						

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1110.9330

		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
alt	B	319	69	50	50	50	50	50
	G	0						
	Z	0						
neu	B	474	69	205	50	50	50	50
	G	0						

11. Baureferat

Für die Umsetzung des Sektors V fallen an:

- a) einmalige investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 5,83 Mio. € (davon 3,80 Mio. € in 2019 und 2,03 Mio. € in 2020) für die Aufstellung der Parkscheinautomaten sowie Beschaffung von Fahrzeugen,
- b) dauerhafte zusätzliche Personalauszahlungen für 7 VZÄ in Höhe von jährlich bis zu 354.180 € und einmalige Kosten für die Büroausstattung von 16.590 € (7 VZÄ x 2.370 €)
- c) dauerhafte konsumtive Sachauszahlungen für die Wartung und Reparatur der Parkscheinautomaten, den Geldzähldienst, den Fuhrparkunterhalt, die Arbeitsplätze in Höhe von jährlich 55.600 € sowie,
- d) einmalige konsumtive Sachauszahlungen für die Stellenausschreibungen in Höhe von 25.000 €.

Die Beantragung des konsumtiven Ressourcenbedarfs erfolgt in einer separaten Beschlussvorlage des Baureferats.

11.1 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Durch die Umsetzung des Sektors V erhöhen sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Erlöse aus Parkscheinautomaten).

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	3.700.000,-- ab 2021		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	3.700.000,-- ab 2021		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	3.700.000,-- ab 2021		

11.2 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)		3.800.000,-- in 2019 2.030.000,-- in 2020	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)		3.800.000,-- in 2019 2.030.000,-- in 2020	

Die Maßnahme wird vom Baureferat zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022, Investitionsliste 1 angemeldet.

12. Stadtkämmerei

Aus dem unter Punkt 8 dargestellten und begründeten Personalbedarf ergeben sich zusammengefasst folgende Kosten und Erlöse:

Sachkosten:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten (konsumtiv)	Gesamtkosten (investiv)
Arbeitsplatzausstattung (Kassenkräfte, Rückstandssachbearbeitung)	6,0	2.370 €		14.220 €
Arbeitsplatzsachkosten	4,0	800 €	3.200 €	
Summe			3.200 €	14.220 €

Aufgrund der aktuellen Teilzeitquote wird davon ausgegangen, dass 6 Arbeitsplätze einzurichten sind.

Personalkosten:

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Bedarf VZÄ	Jahresmittelbeträge bis zu	befristet 2019 – 2021	unbefristet ab 2019	Summe Personalkosten
E7 / A7	1	50.850 €		50.850 €	50.850 €
E8 / A8	1	52.910 €		52.910 €	52.910 €
E 9c/ A 10	2	120.880 €		120.880 €	120.880 €
Summe 4,0 VZÄ				224.640 €	224.640 €

12.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	227.840,-- ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	224.640,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	3.200,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4,0VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für die Stadtkämmerei im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494). Siehe Nr. 8 der Liste der geplanten Beschlüsse der Stadtkämmerei.

12.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	770.948,--		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	770.948,--		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	770.948,--		

Aufgrund der vorliegenden Auswertungen ist davon auszugehen, dass pro VZÄ jährliche Ist-Einnahmen/Erlöse in Höhe von 192.737,- € generiert werden.

12.3 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)	,--	14.220,-- in 2019	,-- v
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	,--	14.220,-- in 2019	,--

12.4 Feststellung der Wirtschaftlichkeit (soweit einschlägig)

konkretes Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung
z.B. nach der Kapitalwertmethode oder Kosten-Vergleichsrechnung

12.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Produktkostenbudget für das Produkt Finanzmanagement (Produktziffer 41111310) erhöht sich dauerhaft ab 2019 um bis zu 227.840,- € und einmalig um bis zu 14.220,- €. Dem stehen die oben dargestellten Erlöse gegenüber.

13. Gesamtkostentabelle

Zusammenfassung der zahlungswirksamen Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.

	Dauerhaft ab 2019	Einmalig in 2019	Einmalig in 2020	Befristet 2019-2021
Summe zahlungswirksame Kosten	3.383.994,--	4.156.015,--	2.030.000,--	101.650,--
davon:				
Personalauszahlungen	3.263.194,--			50.850,--
KVR	2.661.190,--			50.850,--
KVR (Bekleidungszuschuss)	23.184,--			
BAU	354.180,--			
STK	224.640,--			
Auszahlungen investiv		3.971.015,--	2.030.000,--	
PLAN				
KVR		156.795,--		
BAU		3.800.000,--		
STK		14.220,--	2.030.000,--	
Auszahlungen für Sach und Dienstleistungen (konsumtiv)	120.800,--	185.000,--		50.800,--
PLAN		100.000,--		50.000,--
KVR	162.000,--	60.000,--		800,--
BAU	55.600,--	25.000,--		
STK	3.200,--			

Zusammenfassung der zahlungswirksamen Erlöse.

	Dauerhaft ab 2020	Dauerhaft ab 2021	Einmalig in 2019
Erlöse	4.230.948,--	3.700.000,--	200.000,--
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	,--		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	770.948,--	3.700.000,--	
STK	770.948,--		
BAU		3.700.000,--	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	3.460.000,--		200.000,--
KVR			
Verwaltungsgebühren (Erlöse aus Parkausweisen)	785.000,--		200.000,--
Bußgelder	585.000,--		
Verwarnungsgelder	2.090.000,--		

Bei der in der Tabelle dargestellten Summe für die Einzahlungen handelt es sich um Prognosen und Schätzungen. Die zu erwartenden Einzahlungen in 2019 werden entsprechend dem unterjährigen Mittelzufluss im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019 angemeldet. Auf Grundlage des Mittelzuflusses in 2019 werden die Einzahlungen für die nachfolgenden Haushaltsjahre entsprechend angepasst.

14. Behandlung weiterer Anträge und Empfehlungen

In jeweils chronologischer Reihenfolge.

Die Verwaltung nimmt inhaltlich zu folgenden Anträgen wie folgt Stellung:

14.1 Anträge des Stadtrats

Kostenloses Kurzzeitparken

Antrag Nr. 14-20 / A 03330 von Herrn StR Manuel Pretzl vom 16.08.2017

Herr Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtratsfraktion der CSU, hat am 16.08.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03330 gestellt. Darin wird die Einführung eines kostenlosen Kurzzeitparkens während der ersten fünfzehn Minuten in den Vierteln des Münchner Stadtgebiets, in denen das Parkraummanagement bereits eingeführt ist, beantragt. Das kostenlose Parken soll dadurch ermöglicht werden, dass man sich aus jedem Parkautomaten für die ersten fünfzehn Minuten einen kostenlosen Park-

schein ziehen kann. Dieser wird dann wie ein normaler Parkschein einsehbar hinter die Windschutzscheibe gelegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

In München zielt die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in ihrer Rolle als eine der wichtigsten Stellschrauben für die Gestaltung des Verkehrs in der Stadt, insbesondere für eine stadtverträgliche Begrenzung des Wachstums des Kfz-Verkehrs, darauf ab, dass

- eine Verlagerung von Fahrten auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel erreicht wird,
- der Parksuchverkehr in den Stadtbezirken reduziert wird,
- die Parkplatzsituation für die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Wohnumfeld verbessert wird,
- die Erreichbarkeit der Stadtteile für den Wirtschaftsverkehr gesichert und damit die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtteilzentren unterstützt wird, sowie
- eine effektivere und wirtschaftlichere Nutzung des vorhandenen knappen Parkraums erreicht wird.

Vor allem in hochverdichteten Bestandsquartieren der Landeshauptstadt München innerhalb und auch außerhalb des Mittleren Rings ist dazu eine effektive und bedarfsgerechte Bewirtschaftung des Parkraumangebots notwendig, um diese Quartiere funktionsfähig und auch erreichbar zu halten. Die Überlastung des Parkraums führt zudem in oftmals bereits mit Verkehr hoch belasteten Gebieten zu zusätzlichem Parksuchverkehr, der die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich belastet, ein Zeichen für schlechte Erreichbarkeit darstellt und zudem die Aufenthaltsqualität verringert.

Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen, die Verkehr mit nicht flächen- und ressourcenschonenden Verkehrsmitteln in Gebiete mit Parkraummangel fördern, grundlegend zu hinterfragen. Die Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens stellt dabei einen Anreiz dar, gerade für kurze Wege das Auto zu nutzen anstatt zu Fuß zu gehen, öffentlichen Nahverkehr oder mit dem Fahrrad zu fahren. Dies könnte, entgegen den Bemühungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, zu einem Anstieg der Lärm- und Schadstoffbelastung in der Stadt führen.

Grundsätzlich kann die Einführung eines kostenlosen Kurzzeitparkens unter bestimmten Rahmenbedingungen Vorteile haben. Ein Nutzen besteht zweifelsohne im Attraktivieren von Einkaufstandorten in Zentren, die mit den gut mit dem Kfz erreichbaren Standorten „auf der grünen Wiese“ konkurrieren. Dort kann das gebührenfreie Parken für 15 oder auch 30 Minuten häufig vor allem einen großen Marketing-Effekt erzielen, der dazu beitragen kann, diese Standorte wieder zu stärken.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich dieses Ticket nur für sehr kurze Erledigungen eignet. Einkäufe oder Erledigungen in Geschäften oder Handwerksbetrieben, die sich gerade durch eine intensive Kundenberatung auszeichnen oder z.B. das Probieren von Waren erfordern oder ermöglichen, dauern häufig zu lange, um sie in 15 Minuten zu erledigen.

Eine weitere Herausforderung ist die Akzeptanz. Studien, wie z.B. von Kochs et.al in Köln durchgeführt, zeigten, dass der überwiegende Anteil der Parkvorgänge in diesem Kurzzeitsegment nach wie vor gänzlich ohne Lösen eines Parkscheins, also regelwidrig, durchgeführt wird. Meist ist der Umweg zum Automaten zu groß oder das Risiko, „erwischt“ zu werden, wird als gering eingeschätzt.

Mit dem Beschluss „Kostenloses Kurzzeitparken“ des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 02.05.2012 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 08921) wurde die Einführung eines kostenlosen Parkens für die ersten 15 Minuten aus den oben genannten Gründen sowie mit Verweis auf den Mehraufwand für die Parkraumüberwachung und zur Umrüstung der Parkscheinautomaten bereits abgelehnt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen spricht sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weiterhin gegen die generelle Einführung eines kostenlosen Kurzzeitparkens aus. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Parkraummanagements, bei dem eine bedarfsgerechte, an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasste Parkraumbewirtschaftung die Prämisse war und bleibt, sollen gegebenenfalls auch gesonderte Lösungen in Betracht gezogen werden. So gibt es z.B. bereits jetzt am Harras im Parkraummanagement kleinteilige Stellplatzangebote, die nur mit Parkscheibe und einer sehr kurzen zulässigen Parkdauer bewirtschaftet werden.

In den im Beschlussentwurf dargestellten Parkraummanagementgebieten wird diese Vorgehensweise in den Gebieten „Rotkreuzplatz Nord“ und „Rotkreuzplatz Süd“ (vgl. Kapitel 1.2.2 und 1.2.3) sowie in der Helene-Weber-Allee in der Erweiterung des Parklizenziensgebiets „Ebenau“ praktiziert. Dort erfolgt eine Bewirtschaftung von Haupteinkaufsstraßen zunächst mit einer Parkscheibenregelung mit einer Höchstparkdauer von einer Stunde.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03330 von StR Manuel Pretzl vom 16.08.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

**Mehr Spielraum für Steuerung beim Parkraummanagement
Antrag Nr. 14-20 / A 03479 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom
13.10.2017**

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 13.10.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03479 gestellt. Darin wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt

München beauftragt, sich bei der Regierung von Oberbayern bzw. beim Freistaat Bayern für die Ermöglichung höherer Parkgebühren einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, „die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Parkraummanagements (Kapitel 9 "Weiterentwicklung Parkraummanagement in München") im Rahmen der Bürgerbeteiligung des Projekts "City2Share" zu kommunizieren und die Wirksamkeit über die Projektlaufzeit bis 2020 zu evaluieren. Darüber hinaus wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, hinsichtlich einer Aufhebung des Gebührenrahmens für Parkgebühren an das Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr heranzutreten.

Diesem Auftrag wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nachgehen, sobald erste Erkenntnisse zur Wirkung der Parkgebührenerhöhung vorliegen. Diese werden im Jahr 2020 dem Stadtrat der Landeshauptstadt München mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen vorgelegt. Für eine plausible Datenauswertung ist es notwendig, das Parkverhalten über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr) zu beobachten.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03479 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.10.2017 wird nach Maßgabe der obenstehenden Ausführungen entsprochen.

Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung an besonders belasteten Standorten

Antrag Nr. 14-20 / A 03536 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn Christian Vorländer, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 27.10.2017

Herr StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herr StR Christian Vorländer, Herr StR Gerhard Mayer, Herr StR Christian Müller, Herr StR Cumali Naz, Herr StR Helmut Schmid, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor der Stadtratsfraktion der SPD haben am 27.10.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03536 gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung um Überprüfung gebeten, wo im Umfeld von U- und S-Bahnhöfen parkende Pendler-Kraftfahrzeuge zu übermäßigen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Parkplatzsuche führen.

Bei festgestellten besonderen Belastungen sind weitere Einführungen von Parklinzengebieten oder sonstige Möglichkeiten der steuernden Parkraumbewirtschaftung zu prüfen.

Derartige Hinweise zu „grauem“ P+R im Umfeld von attraktiven U- und S-Bahnhöfen erreichen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung immer wieder aus Bezirksausschüssen und von Bürgerinnen und Bürgern. Auf Basis dieser Hinweise wurde mittlerweile das Umfeld zahlreicher U- und S-Bahnhöfe hinsichtlich des Bedarfs und der rechtlichen Zulässigkeit (flächendeckende Überlastung, Parkraummangel auf Privatgrund) zur Einführung von Parklizenzegebieten überprüft.

So wurden vor allem mit dem Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2017 zum Umfeld zahlreicher attraktiver U- und S-Bahnhöfe außerhalb der Parklizenzegebiete Ergebnisse vorgelegt. Dabei wurde jedoch sehr deutlich, dass die Parkraumnachfrage, die durch einen attraktiven U- und S-Bahnhof ausgelöst wird, alleine in der Regel nicht ausreicht, um eine Parklizenzierung im Umfeld zu rechtfertigen.

Im Rahmen der in diesem Beschluss dargestellten Untersuchungen wurde für die U-Bahnhöfe Rotkreuzplatz, Alte Heide, Nordfriedhof, Wettersteinplatz, St.-Quirin-Platz und Thalkirchen in den benachbarten Bereichen ein entsprechender Bedarf sowie die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen festgestellt, so dass diese sich mit Umsetzung dieses Beschlusses im Umgriff eines Parklizenzegebieten befinden. Diese Gebiete zeichnen sich alle durch eine hohe Dichte und ein deutliches Defizit an Stellplätzen auf Privatgrund aus.

Für die Bereiche rund um die U-Bahnhöfe Fürstenried West, Laimer Platz, Friedheimer Straße, Gern, Scheidplatz, Milbertshofen, Harthof, Kieferngarten, Freimann und Olympia-Einkaufszentrum, die jeweils ebenfalls Teil der in dieser Beschlussvorlage untersuchten Gebiete waren, wurde mindestens eine Vorgabe nicht erfüllt, so dass hier keine Einführung einer Parklizenz möglich ist.

Allgemein konnte im Rahmen dieser Untersuchungen festgestellt werden, dass es meist eher kleinräumige Überlastungen des Parkraumangebots entlang der direkt an die U-Bahnhöfe angrenzenden Baublöcke gibt. Diese ebbens jedoch schnell ab, je weiter man in die benachbarten Wohngebiete vordringt. Diese Überlastungen sind aber in allen diesen Fällen zu klein, um eine Parklizenzierung zu rechtfertigen.

Mit dem o.g. Beschluss wurde die Verwaltung auch zu weiteren Untersuchungsgebieten beauftragt, die das Umfeld der U- und S-Bahnhöfe Pasing, Laim, Gerberau, Georg-Brauchle-Ring, Olympiazentrum, Feldmoching, Hasenberg, Dülferstraße, Bergam-Laim, Ostbahnhof, Karl-Preis-Platz, Innsbrucker Ring, Mangfallplatz, Mittersending, Harras und Partnachplatz beinhalten. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Neben diesen genannten U- und S-Bahnhöfen prüfte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat auf Basis von Anträgen aus Bezirksausschüssen noch weitere Bereiche. Dazu zählen v.a. die Bereiche rund um die U-Bahnhöfe Großhadern, Klinikum Großhadern, Neuperlach Zentrum sowie

den S-Bahnhof Allach. Auch hier konnte im Rahmen von mehreren Ortsterminen lediglich kleinräumige Überlastungen direkt an den U- bzw. S-Bahnhöfen festgestellt werden, die ebenfalls keine Parklizenzierung rechtfertigen.

Neben der Möglichkeit der Parklizenzierung wurde in der referatsübergreifenden Projektgruppe auch die kleinteilige Einführung einer Parkraumbewirtschaftung z.B. mit Parkscheibe ohne Bewohnerbevorrechtigung diskutiert. In der Abwägung des Nutzens einer solchen Maßnahme mit den Auswirkungen, vor allem eine weitere Verdrängung der Parkraumnachfrage in Wohngebiete, wurde diese Lösung jedoch nicht weiter verfolgt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit den Untersuchungsgebieten des Sektor V sowie den aktuellen Untersuchungsgebieten zum Parkraummanagement in München bereits ein Großteil der attraktiven U- und S-Bahnhöfe hinsichtlich einer Parklizenzierung untersucht wurde. Für alle weiteren U- und S-Bahnhöfe im Stadtgebiet liegen der Verwaltung aktuell keine Hinweise vor. Für das weitere Vorgehen behält die Verwaltung das anlassbezogene Vorgehen bei.

Dem Antrag der Nr. 14-20 / A 03536 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 27.10.2017 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Evaluierung der Parkplätze in den Münchner Parkhäusern
Antrag Nr. 14-20 / A 03807 von Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Thomas Schmid vom 06.02.2018

Frau StRin Kristina Frank und Herr StR Thomas Schmid haben am 06.02.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03807 gestellt.

Mit diesem Antrag wird die Landeshauptstadt München gebeten, stadtweit den Status quo in den Parkhäusern zu evaluieren. Dabei

- sind sowohl die städtischen Parkhäuser und die der städtischen Gesellschaften, (insbesondere auch der Stellplätze in Wohnungsbauten der städt. Wohnungsbaugesellschaften) als auch die staatlichen (z.B. UNI, Museen) und möglichst auch private Parkhäuser in die Evaluierung mit einzubeziehen,
- ist zu erfassen und genau aufzuschlüsseln, wie die Belegung, Auslastung und damit die Parkplatzverfügbarkeit differenziert nach Tages- und Nachtzeiten sich konkret darstellt und entwickelt,
- sind die Nutzergruppen (z.B. Bewohner, Wirtschaftsverkehr, Besucher) zu nennen,

- sind die untersuchten Parkhäuser aufzulisten,
- benennt die Stadtverwaltung einen Koordinator und damit auch einen Ansprechpartner für die Bürgerschaft und die interessierten Unternehmen.

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vorzulegen.

Mit Hilfe der Untersuchungsergebnisse sollen Potentiale aufgezeigt werden, eventuell noch vorhandene schlecht ausgelastete Kapazitäten effektiver zu nutzen. Dazu sollen auch Angebote von Dienstleistern mit einbezogen werden, die eine Buchung nicht benötigten privaten Parkraums ermöglichen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Öffentlich zugängige Parkgaragen in der Altstadt und im Bereich des Hauptbahnhofs

Im Bereich der Altstadt und des Hauptbahnhofs steht mit dem Parkleitsystem München Zentrum bereits ein kollektives Informationssystem zum direkten Auffinden eines freien Stellplatzes zur Verfügung. An dieses sind insgesamt 25 privat betriebene Parkgaragen in der Altstadt und im Umfeld des Hauptbahnhofs angeschlossen. In diesen Parkhäusern stehen aktuell rund 8.600 Stellplätze zur Verfügung, davon rund 6.400 für Kurzzeitparkende. Im Bereich der Altstadt, die einen deutlich höheren Parkdruck aufweist, stehen in den an das Parkleitsystem angeschlossenen Parkgaragen insgesamt rund 4.900 Stellplätze, davon rund 3.800 Kurzzeitstellplätze zur Verfügung. Nach Auswertung der Daten des Parkleitsystems verfügten diese Parkgaragen im Jahr 2017 an Werktagen im Minimum rund 12,5% freie Stellplätze, an Samstagen betrug der minimale Anteil an freien Stellplätzen 3,5% des Angebots an Kurzzeitstellplätzen.

Ergänzend zum Parkleitsystem München Zentrum sind die Informationen zum aktuell verfügbaren Parkraumangebot in öffentlich zugängigen Parkgaragen in unterschiedlichen Apps integriert. Dazu schließen die Anbietenden dieser Dienstleistungen Kooperationen mit den jeweiligen privaten Parkhausbetreibern. Zu diesen zählen in München u.a. der digitale Parkservice ParkNow von BMW, der seine Dienstleistung eines bargeldlosen Bezahlers in elf Münchner Parkgaragen bereitstellt, sowie z.B. der Anbieter ParkU, an dessen Dienstleistung zahlreiche öffentlich zugängige Parkgaragen sowie private Stellplätze angeschlossen sind. ParkU ist als Anbieter u.a. auch Teil des Mobilitätskonzepts Domagkpark, um eine Mehrfachnutzung der dort vorhandenen privaten Stellplätze zu ermöglichen.

Stellplätze auf Privatgrund innerhalb des Mittleren Rings

Innerhalb des Mittleren Rings stehen den rund 100.000 Parkständen im öffentlichen Straßenraum etwa 200.000 Stellplätze auf Privatgrund gegenüber. Diese verteilen sich nach vorliegenden Erhebungen zu gut 50% auf Stellplätze für Bewohnerinnen

und Bewohner, einem Drittel für Beschäftigte und dem Rest für Besucherinnen und Besucher.

Zur Auslastung dieser Stellplätze liegen der Verwaltung keine Daten vor. Diese Information wäre flächendeckend nur mit unverhältnismäßig großem Zusatzaufwand zur Erfassung des Angebots zu erheben, da dabei die jeweiligen Eigentums- und Mietverhältnisse sowie die konkrete Nutzung abgefragt werden müssten. Eine Begehung und in Augenscheinnahme der Stellplätze reicht dazu nicht aus, da erfahrungsgemäß nie alle Eigentümer bzw. Mieter gleichzeitig das Angebot nutzen.

Vor allem in Parkraummangelgebieten wie den Parklizenzgebieten ist jedoch davon auszugehen, dass die grundsätzliche Auslastung relativ hoch ist. Hier wird dennoch auch von Seiten der Verwaltung ein Potential zur Mehrfachnutzung durch neue smarte Anwendungen gesehen.

Parkgaragen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Die Parkraumauslastung von Parkgaragen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Optimierung des Stellplatzschlüssels im Wohnungsbau (Beschluss „Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau“ des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016, Sitzungsvorlagen Nr.: 08-14 / V 13593) untersucht. Dazu wurden (stichprobenartige) Parkraumerhebungen in ausgewählten Wohnanlagen der Gewofag und der GWG im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Diese zeigten mit einer Auslastung von 50% bis knapp 80% des Angebots einen reduzierten Stellplatzbedarf, dem mit einem verringerten notwendigen Stellplatzschlüssel nunmehr Rechnung getragen wird.

Einbindung von Parkdiensten in Mobilitätskonzepte im Wohnungsbau

Grundsätzlich fördert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mehr und mehr die Mehrfachnutzung von ansonsten unterausgelasteten Stellplätzen auch im privaten Bereich.

Im Rahmen von Mobilitätskonzepten wird unter bestimmten Bedingungen und bei verschiedenen Nutzergruppen (Wohnen, Gewerbe, Einkauf) auf die Herstellung eines Teils der erforderlichen Stellplätze verzichtet, wenn diese aktiv gemanaged werden und dadurch garantiert werden kann, dass denjenigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die das Recht auf einen Stellplatz haben, ein freier Stellplatz zur Verfügung steht. Dies sind bisher noch Pilotvorhaben, die noch einer entsprechenden Evaluation bedürfen.

Zusammenfassend sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durchaus das Potential dieser Anbieterinnen und Anbieter zur effizienteren Nutzung des vorhandenen Parkraumangebots auf Privatgrund. Aus diesem Grund soll im Rahmen des Internetauftritts des Parkens unter www.muenchen.de neben den Informationen

zu den privat betriebenen öffentlich zugänglichen Parkgaragen auch die Möglichkeit zur Information über entsprechende Dienstleister in München geschaffen werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03807 von Frau StRin Kristina Frank und Herrn StR Thomas Schmid vom 06.02.2018 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Smart Parking

Antrag Nr. 14-20 / A 03906 von Frau StRin Kristina Frank und Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 15.03.2018

Frau StRin Kristina Frank und Frau StRin Dorothea Wiepcke haben am 15.03.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03906 gestellt.

Mit diesem Antrag wird die Landeshauptstadt München gebeten, ein oder mehrere Forschungsprojekte, die sich digital mit einer Vereinfachung der Parkplatzsuche auseinandersetzen, zu unterstützen. Zu Forschungszwecken sollen dabei z.B. vorliegende Verkehrsdaten oder auch begrenzt Parkraum zur Verfügung gestellt werden, sofern im Anschluss die Ergebnisse der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt werden.

Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2017 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung u.a. beauftragt, „eine Marktstudie zum Thema "Parkraumdetektion des öffentlichen Parkraumangebots" durchzuführen. Die Ergebnisse sowie ein Umsetzungsvorschlag sollen anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.“

Die Kenntnis der Parkraumbelastung ist nicht nur wichtig für die Qualitätssicherung des Parkraummanagements, sondern sie kann auch einen wesentlichen Baustein darstellen, unnötigen Parksuchverkehr zu vermeiden.

Durch die Information bzw. Prognose der Parkraumverfügbarkeit können Parkplatzsuchende gezielt zu Flächen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines freien Parkplatzes geroutet werden. Zudem besteht das Potential, dass auf Fahrten in hoch belastete Gebiete mit dem eigenen Kfz verzichtet wird und auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel umgestiegen wird, falls im Zielgebiet Überlastungen im ruhenden Verkehr erfasst wurden und keine Verfügbarkeit eines freien Stellplatzes gewährleistet werden kann.

In den letzten Jahren kamen zahlreiche Hersteller von Detektoren und Dienstleister zur Verarbeitung von Verkehrsdaten (Floating Car Data als Stichwort) auf den Markt, die unterschiedlichste Lösungen und Angebote zu dieser Thematik bereit stellen. In den Modellquartieren „Smarter Together“ und „City2Share“ werden bereits Detekti-

onsvarianten sowohl als Infrastruktur im Straßenraum als auch fahrzeugseitig mit den Projektpartnern erprobt.

Aus diesem Grund stellt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung selbstverständlich gerne die ihm vorliegenden Daten (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) zum Parkraum für wissenschaftliche Arbeiten sowie Förderprojekte zur Verfügung, wenn im Rahmen dieser Arbeiten darum gebeten wird.

Zur Umsetzung dieses Auftrags werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung, zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Baureferat und den SWM Vorarbeiten durchgeführt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03906 von Frau StRin Kristina Frank und Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 15.03.2018 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die vorhandene Tiefgarage unter dem Wettersteinplatz öffnen

Antrag Nr. 14-20 / A 04016 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Manuel Pretzl vom 25.04.2018

Herr StR Dr. Reinhold Babor und Herr StR Manuel Pretzl haben am 25.04.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 04016 gestellt. Darin wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, die geplante Tiefgarage unter dem Wettersteinplatz, wie seit 1990 vorgesehen, als P+R Anlage und teilweise auch als Anliegergarage zu öffnen.

Für den Bereich rund um den Wettersteinplatz ist am 13.12.2017 im Rahmen des Beschlusses „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08574) die Einführung der Parklizenzierung beschlossen worden. Die Maßnahmenplanung wurde dem Bezirksausschuss bereits vorgestellt und mit ihm abgestimmt.

Mit diesen Maßnahmen ist eine deutliche Verbesserung der Parkplatzsituation für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erwarten. Eine Evaluierung und damit eine Neubewertung des Bedarfs für eine eventuelle Anwohnergarage ist erst nach Umsetzung der Maßnahmen und einem angemessenen Zeitraum der Gewöhnung sinnvoll. Dies wird nach derzeitigem Kenntnisstand frühestens 2021 der Fall sein.

Grundsätzlich sind zum Hohlraum am U-Bahnhof Wettersteinplatz die folgenden Ausführungen aus dem Beschluss „Planungsstand für den Neubau des Kindergartens St. Franziskus an der Schönstraße 9 und des Horts St. Franziskus an der Arminiusstraße 17“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02586) des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 15.04.2015 noch aktuell:

„Die Fläche unter dem Wettersteinplatz wird fälschlicherweise immer wieder als vorhandene, bisher nicht geöffnete Tiefgarage dargestellt. Es handelt sich jedoch ledig-

lich um einen durch den U-Bahnbau bedingten Hohlraum, der Bestandteil der Schlitzwand-Deckelbauweise-Konstruktion des U-Bahnhofs Wettersteinplatz ist. Bei dieser Bauweise wurde neben der obersten Bauwerksdecke nur die zur Aufnahme des Erd- und Wasserdruckes aus statischen Gründen erforderliche Zwischendecke über dem Bahnsteiggeschoss hergestellt. Diese Decke ist dementsprechend nur für bestimmte Belastungen, nicht aber für die bei der nachträglichen Erstellung weiterer Zwischendecken bauseitig auftretenden Betonlasten ausgelegt. Weitere Zwischendecken müssten daher frei gespannt an Konsolen seitlich aufgelagert errichtet werden - ein aufwändiges, sehr kostenintensives Verfahren.

Für die Unterbringung einer Garagenkonstruktion in dem Hohlraum wäre daher nur ein automatisches Garagensystem in Form einer Hängekonstruktion, die in den Seitenwänden des Hohlraumes verankert wird, technisch realisierbar. Die Unterbringung der drei Übergabestationen in der Fromundstraße (die Fahrzeuge werden von den Kfz nutzenden Personen in eine Übergabestation gefahren und von dort aus automatisch über ein Regalbediengerät in das Parkregalsystem eingeordnet) wäre generell möglich, eine wirtschaftliche Tragfähigkeit würde sich aber erst ab einer Größenordnung von ca. 300 Anwohnerstellplätzen ergeben.

Durch die Verwaltung wurden in den letzten Jahren aufgrund der mehrfachen Anfragen bereits umfassende Untersuchungen durchgeführt. Neben der Suche nach einer baulichen Lösung, den Schwierigkeiten des erforderlichen Platzbedarfs für die Zufahrtsrampen sowie den notwendigen Sicherheits- und Fluchtweeinrichtungen befassten sich die Untersuchungen auch eingehend mit der Frage, für welche Nutzergruppe eine solche Garagenanlage am Wettersteinplatz in Betracht käme. Als Ergebnis, entsprechend den vorhandenen Konzepten und der Beschlusslage des Stadtrats zur Gesamtkonzeption des ruhenden Verkehrs in München, wäre hier allenfalls eine Garagennutzung für die Anwohnerinnen und Anwohner des direkten Wohnumfelds im 400 m Luftlinienbereich des Wettersteinplatzes (festgelegter Einzugsradius für Anwohnergaragen) möglich. Alle übrigen Möglichkeiten wie z.B. eine Nutzung als allgemeine öffentliche Tiefgarage, Stellplätze für das Grünwalder Stadion oder als P+R-Standort scheiden aufgrund der verkehrlichen Zielsetzungen und einer Vielzahl von fehlenden technischen Voraussetzungen grundsätzlich aus.

In der Vergangenheit, wie auch momentan, zeigt sich aber im 400 m Einzugsbereich des Wettersteinplatzes nur ein geringer Bedarf an zusätzlichen Anwohnerstellplätzen (weniger als 100 Stellplätze), sodass der Bau einer Anwohnergarage mit 300 Stellplätzen nicht gerechtfertigt erscheint. Weitere Machbarkeitsuntersuchungen oder Planungen sind, solange sich die Parkplatzsituation der Bewohnerinnen und Bewohner nicht erheblich verändert, gleichfalls nicht vorgesehen.“

Dem Antrag der Nr. 14-20 / A 04016 Stadträte Herr Dr. Reinhold Babor und Herr Manuel Pretzl der Stadtratsfraktion der CSU vom 25.04.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Maßnahmen nicht entsprochen werden.

14.2 Bürgerversammlungsempfehlungen

Ausweisung der Langbürgerener Straße als Parkfläche mit Bewohner-Parkausweis Empfehlung

Nr. 14-20 / E 01605 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf – Perlach am 22.06.2017

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 22.06.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01605 beschlossen. Darin wird beantragt die Langbürgerener Straße als Parkfläche mit Bewohnerausweis auszuweisen.

Der Vorschlag wird von Seiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung aufgegriffen und soll bei der Ausweisung neuer Untersuchungsbereiche im Rahmen des nächsten „Sektoren“-beschlusses in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01605 des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 22.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Parkraummanagement Warngauer Straße im Bereich Untersberg- bis Schlierseestraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01628 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 20.07.2017

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 20.07.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01628 beschlossen. Darin wird die Ausweisung des Bereichs rund um die Warngauer Straße zum Parklizenzzgebiet beantragt.

Die Warngauer Straße befindet sich im Parklizenzzgebiet St.-Martins-Platz. Die Vollversammlung des Stadtrates hat mit Beschluss zum Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V (Sitzungsvorlagen-Nr.14-20 / V 08574) vom 13.12.2017 den Bereich in direkter Nachbarschaft zur Warngauer Straße zum Untersuchungsgebiet „Obergiesing“ festgelegt. Die Erhebungen für diesen Bereich erfolgen im Laufe dieses Jahres. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen zusammen mit dem Bezirksausschuss 17. Obergiesing besprochen und diskutiert werden. Die Zusammenfassung der abgestimmten Ergebnisse werden anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Daher soll vor der Zusammenstellung der Ergebnisse keine Anpassung der Parkregelung in der Warngauer Straße erfolgen, sondern gemeinsam mit dem Bezirksausschuss das weitere Vorgehen abgeklärt werden. Hintergrund sind die möglichen neuen Gebietserweiterungen, die ggf. Grenzverschiebungen nach sich ziehen. Somit sollten die Anpassungen in dem Gebiet St.Martins-Platz nur gemeinsam mit den Ergebnissen der Untersuchungen im Bereich „Obergiesing“ erfolgen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 01628 des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 20.07.2017 kann entsprochen werden.

Anwohnerparkplätze Altstadttring

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01902 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt – Lehel am 07.12.2017

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.12.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01902 beschlossen. Darin wird die Stadt München gebeten, die Anwohnerparkplätze innerhalb des Altstadttringes zu erweitern.

Das Parkraummanagement im öffentlichen Straßenraum in München besteht u.a. aus verschiedenen Zonen und Parkregelungen, die möglichst bedarfsgerecht an die jeweilige Situation vor Ort angepasst eingesetzt werden. Aufgrund der Lage, der sehr vielfältigen Nutzungen, der hohen Nutzungsdichte sowie des vorhandenen Stellplatzangebots auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums (z.B. in Parkgaragen) und der sehr guten Erschließung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hat der Altstadttring eine Sonderstellung im Parkraummanagement. Bei der Bewirtschaftung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum im Gebiet innerhalb des Altstadttrings mit dem Bereich rund um dem Hauptbahnhof kommt ein anderes Konzept zum Einsatz, als in den übrigen Parkraummanagementgebieten.

Innerhalb des Altstadttrings erfolgt flächendeckend eine Bewirtschaftung für Besucherverkehr mit einer Gebührenpflicht und Parkdauerbegrenzung auf zwei Stunden. Bewohnerinnen und Bewohner mit Kfz ohne eigenen Stellplatz können eine Ausnahmegenehmigung dafür beantragen. Die Bewirtschaftungsform innerhalb des Altstadttrings entspricht damit im Wesentlichen dem Mischparken mit einer Parkdauerbegrenzung für Besucherinnen und Besucher. Reines Bewohnerparken wird in den Parkraummanagementgebieten vor allem in Straßen mit einer hohen Bewohnerdichte und wenigen bis keinen Nutzungen neben dem Wohnen angeordnet.

Der Bürgerversammlungsempfehlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 07.12.2017 kann aufgrund der vorstehenden Maßnahmen nicht entsprochen werden.

14.3 Anträge der Bezirksausschüsse

**Maßnahmenplanung Bürgerparken Hochvogelplatz – Parksuchverkehr
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04724
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching
vom 20.03.2018**

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching hat am 20.03.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / B 04724 beschlossen. Darin wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gebeten, ein Parklizenzgebiet um den Hochvogelplatz einzurichten, um die umliegenden Straßen vom Parksuchverkehr zu entlasten.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat mit Beschluss zum Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V (Sitzungsvorlagen-Nr.14-20 / V 08574) vom 13.12.2017 den Bereich rund um die Hochvogelplatz zum Untersuchungsgebiet „Mangfallplatz“ festgelegt. Die Erhebungen für diesen Bereich erfolgen im Laufe dieses Jahres. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen zusammen mit dem Bezirksausschuss 18. Untergiesing - Harlaching besprochen und diskutiert werden. Die Zusammenfassung der abgestimmten Ergebnisse wird anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Antrag des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching vom 20.03.2018 kann entsprochen werden.

**Erweiterung der Parklizenz Untergiesing
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04725
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching
vom 20.03.2018**

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching hat am 20.03.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / B 04725 beschlossen. Darin wird beantragt, die Parkplätze unter der Brücke am Candidplatz dem Parklizenzgebiet Untergiesing dem Anwohnerparken zuzuschlagen.

Durch die Einführung des neuen Parklizenzgebiets Schönstraße Nord bilden der Mittlere Ring und der Candidplatz inkl. der zwei Parkflächen unterhalb der Brücke eine neue Grenzstraße zwischen den Gebieten Untergiesing und Schönstraße Nord. Der westlich gelegene größere Parkplatz unterhalb des Mittleren Rings mit insgesamt ca. 50 Stellplätzen soll mit der Regelung Bewohnerparken ausgestattet werden. Der östlich gelegene kleinere Parkplatz unterhalb des Mittleren Rings mit insgesamt ca. 30 Stellplätzen soll mit der Regelung gebührenpflichtiges Mischparken ausgestattet werden.

Für beide Parkplätze gilt, dass sowohl Bewohnerinnen und Bewohner des Lizenzgebiets Untergiesing als auch Schönstraße Nord mit entsprechender Lizenz befugt sind, ihr Fahrzeug abzustellen.

Dem Antrag des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching vom 20.03.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Maßnahmen entsprochen werden.

Anpassungen im Parklizenzsystem

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04802 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 18.04.2018

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 18.04.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / B 04802 beschlossen. Darin wird beantragt, das Parklizenzsystem anzupassen. Dazu werden mehrere Punkte aufgelistet.

1. Vergünstigung für Elektro-Fahrzeuge und Integration von Ladestationen in die neuen Parkautomaten.

Im Beschluss zum Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V vom 13.12.2017 wurde die generelle Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge gefordert.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) im Jahr 2015 ist es Kommunen möglich, die Elektromobilität durch verschiedene Privilegierungen im ruhenden Verkehr zu fördern.

Die Auswirkungen einer generellen Befreiung von Elektrofahrzeugen gemäß dem EmoG wurden aus verkehrsplanerischer und umweltpolitischer Sicht im Rahmen der Inzell Initiative zusammen mit Vertretern des Kreisverwaltungsreferats, der Stadtwerke München und der BMW AG intensiv, kritisch und umfassend diskutiert. Diese Diskussion wurde vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Parkraumproblematik in München und den Zielen des Parkraummanagements geführt. Es bestand jedoch Einigkeit, die Elektromobilität durch eine Rabattierung der Parkgebühren zu fördern.

Elektrofahrzeuge sollen wie folgt bei den Parkgebühren privilegiert werden:

- Parkgebührenbefreiung für Elektro-Carsharing-Fahrzeuge aufgrund der positiveren Flächenbilanz
- Kostenfreies Parken für E-Fahrzeuge mit einer Höchstparkdauer von zwei Stunden mit Parkscheibe im Bereich von Parkscheinautomaten
- Rabattierung der Parkgebühren um zwei Stunden gebührenfreien Parkens bei der Nutzung des geplanten Handyparkens

Die Umsetzung soll zunächst bis zum Jahr 2020 befristet erfolgen.

Die Grundproblematik im ruhenden Verkehr, die eine Ordnung mittels Parkraumbewirtschaftung erfordert, ist das Platzproblem. Durch eine generelle Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge besteht die Gefahr, dass zusätzlich Elektro-Fahrzeuge angeschafft (Zweitwägen) bzw. zusätzliche Fahrten in hochbelastete Gebiete induziert werden, anstatt – wie gewünscht – zur Senkung der Luftschadstoffe Fahrzeuge und damit Fahrten ersetzt werden. Damit würde in diesen Gebieten die Parksituation noch verschärft werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ergänzt hier Folgendes:

„Andererseits ist aus Sicht der Lufthygiene eine generelle Förderung der Elektromobilität stark zu fordern, und eine Attraktivitätssteigerung von Elektro-Fahrzeugen, z.B. durch eine deutliche Bevorzugung in den Parkplatz-Lizenzgebieten, ist generell als hoch wirksames Mittel zur Verbesserung der Luftqualitätssituation im gesamten Stadtgebiet zu sehen. Eine Steigerung des Anteils an Elektro-Fahrzeugen ist eine der wirksamsten Maßnahmen auf dem Weg zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zur Luftqualität (vgl. Masterplan zur Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12218).“

Die Integration von Ladestationen in Parkscheinautomaten würde hohe technische Herausforderung und Schwierigkeiten mit sich bringen. Zum einen liegt der Betrieb und die Wartung bei Parkscheinautomaten beim Baureferat. Der Betrieb und die Wartung der Ladesäulen dagegen bei den Stadtwerken. Zum anderen wachsen sowohl die technischen Anforderungen bei den Parkscheinautomaten und auch bei den Ladesäulen, dass heute bereits der gesamter Platz im jeweiligen System benötigt wird.

2. Besucherausweise für 24 bzw. 48h von Anwohnern zu beantragen bzw. direkt an einem Automaten zu kaufen.

Im Beschluss Parklizenzen für Besucher in München vom 04.12.2013 wurde gefordert, dass in parkraumbewirtschafteten Bereichen Parklizenzen für Besucher zur Verfügung gestellt werden.

Eine Möglichkeit für Besucherinnen und Besucher, (im Voraus) für mehrere Tage einen Parkschein beispielsweise in Form einer Lizenz, Parkkarte oder ähnliches zu erwerben, wird abgelehnt. Bereits jetzt kann in den Parklizenzgebieten ohne Parkdauerbeschränkung gegen Gebühr geparkt werden. Dabei wird es für zumutbar gehalten, dass dafür binnen 24h jeweils ein neuer Parkschein gelöst werden muss.

Die Parklizenzgebiete wurden jeweils aufgrund eines festgestellten Parkraummanagements sowie erhobener Überlastungen im ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum mit einer klaren Zielstellung eingerichtet. Eine Erleichterung des Langzeitparkens von Besucherinnen und Besuchern würde den Zielen des Parkraummanagements entgegen stehen.

3. Kombination von kostenlosem Parken mit Parkscheibe und kostenpflichtigen Kurzzeitparkzonen.

Wie z.B. in den Kapiteln 3.4 und 3.5 in denen die Parkregelungen des Rotkreuzplatz Nord und Süd erklärt wird, beschrieben finden die geforderten Regelungen Anwendung.

4. Pufferzonen für an Grenzen zweier Parklizenzgebiete oder die Möglichkeit einen Anwohnerausweis für das Nachbargebiet zu erwerben.

Die einschlägige Verwaltungsvorschrift zum § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht vor, dass jede berichtigte Bewohnerin und jeder berechtigte Bewohner nur einen Parkausweis für den Parkbereich erhält, in dem sie bzw. er mit Wohnsitz gemeldet ist. In Konsequenz entfaltet diese Parklizenz natürlich nur in in dem Parklizenzgebiet Wirkung, für die sie ausgestellt ist.

Individuelle Abgrenzungen etwa dahingehend, dass einzelne Parkberechtigungen beispielsweise von Bewohnerinnen und Bewohnern in Randbereichen – in einem bestimmten Radius um einen Anknüpfungspunkt auch über die eigenen Lizenzgrenzen hinaus gelten, scheiden allein schon nach dem Wortlaut der o.g. Ermächtigungsnorm aus.

5. Stärkere Vergünstigungen für Handwerksbetriebe

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Ausnahme-genehmigungen ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach der einschlägigen Tarifnummer 264 ist ein Gebührenrahmen von 10,20 bis 767,00 € vorgesehen.

Grundsätzlich richten sich derartige Gebühren nach dem Äquivalenzprinzip, wonach sich Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis befinden müssen. Vor diesem Hintergrund ist daher neben dem geleisteten Verwaltungsaufwand auch der wirtschaftliche Nutzen einer derartigen Genehmigung in die Gebührenbemessung mit einzubeziehen. Der wirtschaftliche Nutzen eines Parkausweises bemisst sich unter anderem danach, welche Parkgebühren alternativ - ohne entsprechende Genehmigung – auf öffentlichen Parkplätzen zu entrichten wären.

Innerhalb des Altstadtringes in Kurzparkzonen beträgt die Gebühr für eine Stunde 2,50 €. Innerhalb der Parkraummanagementgebiete beträgt die Gebühr für eine Stunde 1,00-- €. Wenn Sie diese Umstände den Kosten für den Parkausweis gegenüber halten, stellt sich heraus, dass die Gebühren für den Parkausweis doch recht angemessen sind.

Ob die Genehmigung sich für den einzelnen Handwerksbetrieb finanziell „rentiert“, hängt natürlich in erster Linie von seinem Nutzungsverhalten ab. Für Handwerker, die hauptsächlich in der Innenstadt tätig sind, stellt sich jedoch sehr schnell ein finanzieller Vorteil ein.

Die einzelnen Punkte des Antrags Nr. 14 20 / B 04802 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg wurden damit behandelt. Der Antrag ist somit satzungsgemäß behandelt.

15. Abstimmung Referate/Dienststellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Sitzungsvorlage zu. Die Stellungnahme ist dem Beschluss in der Anlage Nr. 15 beigefügt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Sitzungsvorlage zu. Die Stellungnahme ist dem Beschluss in der Anlage Nr. 15 beigefügt.

Die Stellungnahme des Kommunalreferats bezüglich des zusätzlichen Flächenbedarfs für die beantragten Stellen liegt dem Beschluss in der Anlage 15 bei.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Baureferat abgestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Baureferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

16. Anhörung Bezirksausschuss

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1,3,4,6,8,9,12,16,17,18 und 19 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung angehört und haben folgende Stellungnahmen abgegeben (Anlage 15):

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 19 Thalkirchen, Obersending, Forstenried-Fürstenried, Solln und der Stadtbezirk 3 Maxvorstadt haben der Sitzungsvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 17 Obergiesing, Fasangarten hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 8 Schwanthalerhöhe hat die Beschlussvorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 6 Sendling bittet nochmals um Bestätigung der Parkregelung in der Thalkirchner Straße. Darüber hinaus stimmt der Bezirksausschuss den Festsetzungen der Beschlussvorlage zu.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Die Thalkirchner Straße im Abschnitt der Axel-von Ambesser-Straße und des Pullacher Platzes wird auf der Häuser zugewandten Seite mit der Regelung Mischparken

versehen. Auf der anderen Seite gilt auf der gesamten Länge ein absolutes Halteverbot. Auf dem Parkplatz des DAV-Kletterzentrums wird eine Parkscheibe vorgesehen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 12 Schwabing-Freimann fordert die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und rechtzeitig über Informationsveranstaltungen in die Planung einzubeziehen, wo auch Vorschläge eingebracht werden können. Im nächsten Schritt bittet der Bezirksausschuss um Vorlage von detaillierten Plänen. Darüber hinaus stimmt der Bezirksausschuss den Festsetzungen der Beschlussvorlage einstimmig zu.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Die Detailplanungen wurden dem Unterausschuss Verkehr am 21.02.2018 durch eine Vertreterin des Kreisverwaltungsreferates und eines Vertreters des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vorgestellt und diskutiert. Dabei wurde der Bezirksausschuss aufgefordert eventuelle Änderungswünsche und Anmerkungen anzubringen. Es wurde jedoch auch darauf verwiesen, dass die Gebiete mit der vorgestellten Planung umgesetzt werden. Sollte es im laufenden Betrieb Anpassungsbedarf geben, wird das Kreisverwaltungsreferat zusammen mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach Möglichkeit eine Anpassung der Bewirtschaftung vornehmen. Dies ist bei allen in Betrieb befindlichen Gebieten gängige Praxis. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Gebiete werden ca. 4 Wochen vor Einführung der Gebiete mittels Postwurfsendung informiert.

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse 1, 4, 9, 16 und 18 lagen bei Drucklegung noch nicht vor. Sollten sie vor der Sitzung eingehen, werden sie mittels Hinweisblatt vorgelegt.

Die Bezirksausschussvorsitzenden wurden auf die Möglichkeit der Beantragung des Rederechts hingewiesen.

17. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Stadträtin Heide Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der zuständige Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung III, Straßenverkehr, Herrn Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin und des Referenten

1. Vom Vortrag der Referentin und des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird gemeinsam mit dem Baureferat zur Umsetzung des Parkraummanagements in den Gebieten Alte Heide, Rotkreuzplatz Nord (ehem. Rotkreuzplatz I), Rotkreuzplatz Süd (ehem. Rotkreuzplatz II), Schönstraße Nord, Schönstraße Süd, Thalkirchen und Wettersteinplatz beauftragt.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird gemeinsam mit dem Baureferat beauftragt, das Parkraummanagement in den Gebieten Domagkpark und Parkstadt Schwabing mit einer Bewirtschaftung ohne eine Bewohnerbevorrechtigung umzusetzen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird gemeinsam mit dem Baureferat beauftragt, das Parkraummanagement in den vier Gebieten Ackermannbogen, Arnulfpark, Bavariapark und Rosa-Luxemburg-Platz, welche in benachbarte Parklizenzzgebiete integriert werden sollen, umzusetzen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im neu einzurichtenden Lizenzgebiet „Schönstraße Süd“ für die Dauer eines Jahres versuchsweise die Parkraumbewirtschaftung bedarfsgerecht auch an Sonn- und Feiertagen ganzjährig in der Zeit von 9:00 – 18:00 Uhr einzuführen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, im Rahmen des Internetauftritts zum Parken in München unter www.muenchen.de neben den Informationen zu den privat betriebenen öffentlich zugänglichen Parkgaragen auch die Möglichkeit zur Information über entsprechende Dienstleister für eine Mehrfachnutzung von privaten Stellplätzen bereit zu stellen (vgl. 14.1 Anträge des Stadtrats Antrag Nr.14-20 / A 03807). Außerdem sollen Informationen zum Parken mit Elektrofahrzeugen (Parkgebührenbefreiung, Stellplätze nur für E-Fahrzeuge) bereit gestellt werden.

7. Finanzierung:

- 7.1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet von 2019 -2021 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 50.000 € für Verkehrserhebungen im ruhenden Verkehr im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen anzumelden.
- 7.2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 100.000 € für die Digitalisierung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts Stadtentwicklung, Produktleistung Verkehrsplanung (L38512100400) erhöht sich um 150.000 €, davon sind 150.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 7.3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 54,0 Stellen ab dem Jahr 2019 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu

veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2019 anzustoßen.

- 7.4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenneuschaffung dauerhaft ab 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.684.380 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des JMB.

Das Produktbudget des Produkts Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) erhöht sich in 2019 um 2.684.380 €.

- 7.5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 Stellen ab dem Jahr 2019, befristet für 3 Jahre ab Besetzung sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2019 anzustoßen.

- 7.6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die hierzu befristet für die Jahre 2019 bis 2021 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 50.850 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des JMB.

Das Produktbudget des Produkts Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) erhöht sich für 2019 bis 2021 um 50.850 €.

- 7.7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die sonstigen erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von 62.000 € dauerhaft ab 2019, einmalig für 2019 in Höhe von 60.000 € und befristet von 2019 bis 2021 in Höhe von 800 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktbudget des Produkts Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) erhöht sich entsprechend.

7.8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten in Höhe von 156.795 € für den Haushalt 2019 anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018 – 2022 wird wie folgt angepasst:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
alt	B	3.473	2.077	250	429	239	239	239
	G	0						
	Z	0						
neu	B	3.475	2.077	252	429	239	239	239
	G	0						

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1110.9330

		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
alt	B	319	69	50	50	50	50	50
	G	0						
	Z	0						
neu	B	474	69	205	50	50	50	50
	G	0						

7.9. Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, den Bekleidungskostenzuschuss von bis zu 23.184 € zu berücksichtigen.

7.10. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 4,0 Stellen ab dem Haushaltsjahr 2019 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2019 anzustoßen.

7.11. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die hierzu dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 224.640 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des JMB.

Das Produktbudget des Produkts Finanzmanagement (Produktziffer 41111310) erhöht sich ab 2019 um 224.640 €

7.12. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die sonstigen erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von 3.200 € dauerhaft ab 2019 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

7.13. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten in Höhe von 14.220 € für den Haushalt 2019 anzumelden.

8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03330 von Herrn StR Manuel Pretzl vom 16.08.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03479 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.10.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03536 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn Christian Vorländer, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 27.10.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03807 von Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Thomas Schmid vom 06.02.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03906 von Frau StRin Kristina Frank, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 15.03.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04016 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Manuel Pretzl vom 25.04.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
14. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01605 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf – Perlach am 22.06.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
15. Die Empfehlungen
Nr. 14-20 / E 01628 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017, Nr. 14-20 / E 01902 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt – Lehel am 07.12.2017 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
16. Die Anträge Nr. 14-20 / B 04724 und Nr. 14-20 / B 04725 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing – Harlaching vom 20.03.2018 und der Antrag Nr. 14 20 / B 04802 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg sind damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
17. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin und Referenten

Ober/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

Der Referent

Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (11x)
3. An die Bezirksausschüsse BA 1,3,4,6,8,9,12,16,17,18,19 (11x) .
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
6. An das Personal- und Organisationsreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An die MVV GmbH
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/11-1, I/11-R, I/3, I/31, I/31-1, I/32, I/32-1, I/01-BVK
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 1
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

18. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3